

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, als Vertreter der Völker der Welt, sind am Sitz der Vereinten Nationen zusammengekommen, um durch die Maßnahmen dieses Pakts für die Zukunft die Bedürfnisse und Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen.
2. Wir befinden uns in einer Zeit tiefgreifender globaler Veränderungen. Wir sind mit zunehmenden katastrophalen und existentiellen Risiken konfrontiert, von denen viele auf die Entscheidungen zurückzuführen sind, die wir treffen. Unsere Mitmenschen müssen schreckliches Leid ertragen. Wenn wir unseren Kurs nicht ändern, laufen wir Gefahr, in eine Zukunft ständiger Krisen und Zusammenbrüche zu stürzen.
3. Doch dies ist auch ein Moment der Hoffnung und der Chancen. Der globale Wandel ist eine Chance für Erneuerung und Fortschritt, die auf unserer gemeinsamen Menschlichkeit gründet. Fortschritte in Wissen, Wissenschaft, Technologie und Innovation könnten einen Durchbruch hin zu einer besseren und nachhaltigeren Zukunft für alle bringen. Die Entscheidung liegt bei uns.
4. Wir glauben, dass es einen Weg in eine bessere Zukunft für die gesamte Menschheit gibt, auch für diejenigen, die in Armut und in Not leben. Mit unseren heutigen Maßnahmen beschließen wir, diesen Weg einzuschlagen und uns für eine sichere, friedliche, gerechte, gleichberechtigte, integrative, nachhaltige und wohlhabende Welt einzusetzen, eine Welt, in der Wohlergehen, Sicherheit und Würde sowie ein gesunder Planet für die gesamte Menschheit gewährleistet sind.
5. Dies erfordert ein erneutes Bekenntnis zu internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, ohne das wir weder die Risiken bewältigen noch die Chancen nutzen können, die sich uns bieten. Dies ist keine Option, sondern eine Notwendigkeit. Unsere Herausforderungen sind eng miteinander verknüpft und übersteigen die Kapazitäten eines einzelnen Staates bei weitem. Sie können nur gemeinsam bewältigt werden, durch eine starke und nachhaltige internationale Zusammenarbeit, die von Vertrauen und Solidarität zum Wohle aller geleitet ist und die Kraft derjenigen bündelt, die aus allen Sektoren und Generationen einen Beitrag leisten können.
6. Wir sind uns bewusst, dass das multilaterale System und seine Institutionen, mit den Vereinten Nationen und ihrer Charta im Zentrum, gestärkt werden müssen, um mit einer

sich wandelnden Welt Schritt halten zu können. Sie müssen für die Gegenwart und die Zukunft gerüstet sein – wirksam und leistungsfähig, auf die Zukunft vorbereitet, gerecht, demokratisch, gleichberechtigt und repräsentativ für die heutige Welt, inklusiv, vernetzt und finanziell stabil.

7. Heute geloben wir einen Neuanfang im Multilateralismus. Die Maßnahmen dieses Pakts zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen und andere wichtige multilaterale Institutionen eine bessere Zukunft für die Menschen und den Planeten schaffen können, sodass wir unsere bestehenden Verpflichtungen erfüllen und uns gleichzeitig neuen und aufkommenden Herausforderungen und Chancen stellen können.

8. Wir bekräftigen unsere unerschütterliche Verpflichtung, im Einklang mit dem Völkerrecht zu handeln, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Ziele und Grundsätze.

9. Wir bekräftigen außerdem, dass die drei Säulen der Vereinten Nationen – nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie Menschenrechte – gleichermaßen wichtig, miteinander verknüpft und einander verstärkend sind. Eine der Säulen kann nicht ohne die anderen existieren.

10. Wir erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung in allen drei Dimensionen ein zentrales Ziel an sich ist und dass ihre Verwirklichung, bei der niemand zurückgelassen wird, ein zentrales Ziel des Multilateralismus ist und immer sein wird. Wir bekräftigen unser anhaltendes Engagement für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung. Wir werden die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dringend beschleunigen, unter anderem durch konkrete politische Schritte und die Mobilisierung erheblicher zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen für nachhaltige Entwicklung, wobei wir den Bedürfnissen der Menschen in besonderen Situationen besondere Aufmerksamkeit schenken und Chancen für junge Menschen schaffen werden. Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut, bleibt die größte globale Herausforderung und ihre Beseitigung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung.

11. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit, und seine negativen Auswirkungen sind in den Entwicklungsländern unverhältnismäßig stark spürbar, insbesondere in jenen Ländern, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind. Wir verpflichten uns, unseren Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen von Paris schneller nachzukommen.¹

12. Um unserem Grundversprechen gerecht zu werden, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu schützen, müssen wir uns an das Völkerrecht, einschließlich der Charta, halten und alle Instrumente und Mechanismen nutzen,

1Angenommen im Rahmen des UNFCCC in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Entscheidung 1/CP.21.

in der Charta dargelegt, intensivieren wir unseren Einsatz von Diplomatie, verpflichten uns, unsere Streitigkeiten friedlich zu lösen, verzichten auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder Aggressionen, respektieren die Souveränität und territoriale Integrität des jeweils anderen, wahren die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, stärken die Rechenschaftspflicht und beenden die Straflosigkeit. Da die Herausforderungen und Risiken für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit in traditionellen und neuen Bereichen immer gefährlichere Formen annehmen, müssen unsere Bemühungen Schritt halten.

13. Jede Verpflichtung in diesem Pakt steht in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte. Wir bekräftigen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die darin verankerten Grundfreiheiten. Die Umsetzung des Pakts wird die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und der Menschenwürde für alle verbessern, was ein zentrales Ziel ist. Wir werden alle Menschenrechte achten, schützen, fördern und erfüllen und dabei ihre Universalität, Unteilbarkeit, gegenseitige Abhängigkeit und Wechselbeziehung anerkennen. Und wir werden eindeutig sein in dem, wofür wir eintreten und was wir verteidigen: Freiheit von Furcht und Freiheit von Not für alle.

14. Wir sind uns bewusst, dass unsere Bemühungen, Ungerechtigkeit zu beseitigen und Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern abzubauen, um friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, nur dann erfolgreich sein können, wenn wir unsere Bemühungen zur Förderung von Toleranz und zur Akzeptanz von Vielfalt verstärken und alle Formen der Diskriminierung bekämpfen, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz und all ihrer abscheulichen und modernen Formen und Erscheinungsformen.

15. Keines unserer Ziele kann ohne die volle, sichere, gleichberechtigte und bedeutungsvolle Teilhabe und Vertretung aller Frauen am politischen und wirtschaftlichen Leben erreicht werden. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Erklärung und Aktionsplattform von Peking, zur Beschleunigung unserer Bemühungen um Geschlechtergleichstellung, Teilhabe der Frauen und Ermächtigung aller Frauen und Mädchen in allen Bereichen sowie zur

Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

16. Wir bekräftigen unsere anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Vereinten Nationen abgegebene Verpflichtung, das globale Handeln neu zu beleben, um die Zukunft zu sichern, die wir uns wünschen, und in Partnerschaft mit allen relevanten Interessenträgern wirksame Antworten auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu geben. Wir sind uns bewusst, dass das Wohlergehen der gegenwärtigen und künftigen Generationen und die Nachhaltigkeit unseres Planeten von unserer Bereitschaft zum Handeln abhängen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns in diesem Pakt zu 58 Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung, internationaler Frieden und Sicherheit, Wissenschaft, Technologie und Innovation und digitale Zusammenarbeit, Jugend und künftige Generationen sowie Umgestaltung der Weltordnungspolitik.

17. Wir werden die Umsetzung dieser Maßnahmen durch entsprechende, mandatierte zwischenstaatliche Prozesse

vorantreiben, sofern solche bestehen. Wir werden die Gesamtumsetzung des Pakts zu Beginn der 83. Tagung der Generalversammlung auf einer Tagung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs überprüfen. Wir sind zuversichtlich, dass wir bis dahin auf gutem Weg zu der besseren und nachhaltigeren Zukunft sein werden, die wir uns für uns selbst, unsere Kinder und alle Generationen nach uns wünschen.

1. Nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung

18. Im Jahr 2015 beschlossen wir, die Menschheit von der Tyrannei der Armut, des Hungers und der Not zu befreien und unseren Planeten zu heilen und zu sichern. Wir versprochen, niemanden zurückzulassen. Wir haben einige Fortschritte erzielt, aber die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele ist in Gefahr. Die Fortschritte bei den meisten Zielen gehen entweder zu langsam voran oder sind unter das Ausgangsniveau von 2015 zurückgefallen. Jahrelange Erfolge bei der nachhaltigen Entwicklung werden zunichte gemacht. Armut, Hunger und Ungleichheit haben zugenommen. Die Menschenrechte sind bedroht und wir laufen Gefahr, Millionen Menschen zurückzulassen. Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt, Wüstenbildung, Sand- und Staubstürme, Umweltverschmutzung und andere Umweltprobleme stellen ernste Risiken für unsere natürliche Umwelt und unsere Entwicklungsaussichten dar.

19. Wir werden keine Zukunft akzeptieren, in der Würde und Chancen der Hälfte der Weltbevölkerung verwehrt bleiben oder ausschließlich den Privilegierten und Wohlhabenden vorbehalten bleiben. Wir bekräftigen, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unser übergreifender Fahrplan ist, um eine nachhaltige

Entwicklung in allen drei Dimensionen zu erreichen, die zahlreichen miteinander verbundenen Krisen zu überwinden, mit denen wir konfrontiert sind, und eine bessere Zukunft für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu sichern. Wir erkennen an, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unverzichtbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist.

Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind voneinander abhängig und verstärken sich gegenseitig. Wir bekräftigen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung aller Frauen und Mädchen eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist. Wir können unsere gemeinsamen Ambitionen für die Zukunft nicht erreichen, ohne diese Herausforderungen dringend und mit neuer Kraft anzugehen. Wir sind entschlossen, sicherzustellen, dass das multilaterale System unsere Bestrebungen, etwas für die Menschen und den Planeten zu erreichen, voranbringen kann, und wir werden die Menschen in den Mittelpunkt all unserer Handlungen stellen.

Maßnahme 1. Wir werden mutige, ehrgeizige, beschleunigte, gerechte und transformative Maßnahmen ergreifen, um die Agenda 2030 umzusetzen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und niemanden zurückzulassen.

20. Wir bekräftigen, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung umfassend, weitreichend und auf die Menschen ausgerichtet sind und eine Reihe universeller transformativer Ziele und Vorgaben darstellen. Wir bekräftigen unsere unerschütterliche Verpflichtung, die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu erreichen und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessengruppen neu zu beleben. Wir erkennen an, dass die Agenda 2030 universell ist und dass alle Entwicklungsländer, einschließlich Länder in besonderen Situationen, insbesondere afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer, kleine Inselentwicklungsländer sowie Länder mit besonderen Herausforderungen, einschließlich Länder mit mittlerem Einkommen und Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, Unterstützung bei der Umsetzung der Agenda benötigen. Wir bekräftigen die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung einschließlich aller ihrer Grundsätze. Wir beschließen:

(a) Wir verstärken unsere Bemühungen zur vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba und des Übereinkommens von Paris.

b) **Vollständige Umsetzung der in der politischen Erklärung enthaltenen Verpflichtungen, die auf dem Gipfeltreffen zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2023 vereinbart wurden.**

c) **Bereitstellung erheblicher und ausreichender Mittel und Investitionen aus allen Quellen für eine nachhaltige Entwicklung.**

d) **alle Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung zu beseitigen und auf wirtschaftlichen Zwang zu verzichten.**

Maßnahme 2: Wir werden die Beseitigung der Armut in den Mittelpunkt unserer Bemühungen zur Umsetzung der Agenda 2030 stellen.

21. **Die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, ist eine zwingende Notwendigkeit für die gesamte Menschheit. Wir beschließen:**

a) **Umfassende und gezielte Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu ergreifen und dem multidimensionalen Charakter der Armut Rechnung zu tragen, unter anderem durch Strategien zur ländlichen Entwicklung sowie durch Investitionen und Innovationen im sozialen Bereich, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitsbereich.**

b) **konkrete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen wieder in die Armut abrutschen, unter anderem durch die Schaffung gut konzipierter, nachhaltiger und effizienter Sozialschutzsysteme für alle, die auf Schocks reagieren können.**

Maßnahme 3. Wir werden den Hunger beenden und die Ernährungsunsicherheit sowie alle Formen der Unterernährung beseitigen.

22. **Wir sind nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass ein Drittel der Weltbevölkerung weiterhin nicht ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt ist. Wir werden auf die Ursachen dieser Unsicherheit und Unterernährung reagieren und sie bekämpfen. Wir beschließen:**

a) **Unterstützung der von Ernährungsunsicherheit und allen Formen der Mangelernährung betroffenen Länder und Gemeinschaften durch koordinierte Maßnahmen, unter anderem durch die Bereitstellung von Nahrungsmittelnotvorräten, Programmen, Finanzmitteln, Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion, die Stärkung der nationalen Widerstandsfähigkeit gegen Schocks und indem wir dafür**

sorgen, dass die Lieferketten für Lebensmittel und Agrarprodukte funktionieren und die Märkte und Handelskanäle frei und zugänglich bleiben.

b) Sie unterstützt Länder in Schuldensituationen bei der Bewältigung der Volatilität auf den internationalen Nahrungsmittelmärkten und arbeitet in Partnerschaft mit den internationalen Finanzinstitutionen und dem System der Vereinten Nationen daran, Entwicklungsländer zu unterstützen, die von Nahrungsmittelknappheit betroffen sind.

c) Förderung gerechter, widerstandsfähiger, inklusiver und nachhaltiger Agrar- und Lebensmittelsysteme, damit alle Menschen Zugang zu sicheren, erschwinglichen, ausreichenden und nahrhaften Lebensmitteln haben.

Maßnahme 4. Wir werden die Finanzierungslücke für die nachhaltigen Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern schließen.

23. Wir sind zutiefst besorgt über die wachsende Finanzierungslücke bei der Umsetzung der SDGs, mit der die Entwicklungsländer konfrontiert sind. Wir müssen diese Lücke schließen, um eine dauerhafte Kluft in der nachhaltigen Entwicklung, eine Vergrößerung der Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern sowie eine weitere Erosion des Vertrauens in die internationalen Beziehungen und das multilaterale System zu verhindern. Wir nehmen die laufenden Bemühungen zur Schließung der Finanzierungslücke bei den SDGs zur Kenntnis, unter anderem durch den Vorschlag des Generalsekretärs für ein Konjunkturprogramm für die SDGs. Wir beschließen:

- a) Den Entwicklungsländern eine nachhaltige, erschwingliche, zugängliche, transparente und vorhersehbare Entwicklungsfinanzierung aus allen Quellen sowie die erforderlichen Mittel für die Umsetzung bereitzustellen und zu mobilisieren.
- b) weiterhin mit Nachdruck auf einen SDG-Anreiz hinarbeiten, und zwar auf der Grundlage des Vorschlags des Generalsekretärs bei den Vereinten Nationen und in anderen einschlägigen Foren.
- c) Wir müssen unsere jeweiligen Verpflichtungen zur öffentlichen Entwicklungshilfe ausweiten und erfüllen. Dazu gehört auch die Verpflichtung der meisten Industrieländer, das Ziel von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA/BNE) und von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen.
- d) Fortsetzung der Diskussionen über die Modernisierung der Messung der öffentlichen Entwicklungshilfe unter Einhaltung bestehender Verpflichtungen.
- e) sicherzustellen, dass die Entwicklungshilfe sich auf die Entwicklungsländer konzentriert und diese auch erreicht, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den Ärmsten und Schwächsten liegt, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Wirksamkeit zu stärken.

- f) **Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene, um die Mobilisierung inländischer Ressourcen zu steigern und die Kapazitäten, Institutionen und Systeme der Entwicklungsländer auf allen Ebenen zur Verwirklichung dieses Ziels zu verbessern, auch durch internationale Unterstützung, um die Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung zu erhöhen.**
- g) **wirksame Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken umsetzen und für eine gute Regierungsführung und transparente Institutionen sorgen, um eine nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.**
- h) **Intensivierung der laufenden Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung, zur Beseitigung sicherer Häfen und zur Rückgewinnung und Rückgabe von Vermögenswerten aus illegalen Tätigkeiten.**
- (i) **Förderung einer umfassenden und wirksamen internationalen Steuerkooperation, die wesentlich zu den nationalen Bemühungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt, da sie es den Ländern ermöglicht, ihre inländischen Ressourcen wirksam zu mobilisieren, und Betonung der Notwendigkeit der Verbesserung der derzeitigen internationalen Steuerverwaltungsstrukturen. Wir sind entschlossen, die Inklusivität und Wirksamkeit der Steuerkooperation bei den Vereinten Nationen zu stärken und dabei die Arbeit anderer relevanter Foren und Institutionen zu berücksichtigen, und werden uns weiterhin konstruktiv am Prozess zur Entwicklung eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über die internationale Steuerkooperation beteiligen.**
- j) **Prüfung von Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit bei der Besteuerung vermögender Privatpersonen in den geeigneten Foren.**
- k) **die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, verstärkte private Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung anzustoßen, unter anderem durch die Förderung inklusiver und innovativer Finanzierungsmechanismen und Partnerschaften, durch die Schaffung günstigerer Regulierungs- und Investitionsbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene und durch die katalytische Nutzung öffentlicher Finanzmittel.**
- l) **Die Unterstützung aus allen Quellen für Investitionen in die Steigerung der Produktionskapazitäten, eine breitenwirksame und nachhaltige**

Industrialisierung, die Infrastruktur und den strukturellen wirtschaftlichen Wandel sowie in die Diversifizierung und das Wachstum in den Entwicklungsländern verstärken.

m) Sicherstellung eines ehrgeizigen Ergebnisses bei der Vierten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2025, um die Finanzierungslücke bei den nachhaltigen Entwicklungszielen zu schließen und die Umsetzung der Agenda 2030 sowie die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen.
Maßnahme 5. Wir werden sicherstellen, dass das multilaterale Handelssystem weiterhin ein Motor für nachhaltige Entwicklung bleibt.

24. Wir bekennen uns zu einem regelbasierten, diskriminierungsfreien, offenen, fairen, inklusiven, gerechten und transparenten multilateralen Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die Welthandelsorganisation (WTO) steht. Wir unterstreichen die Bedeutung des multilateralen Handelssystems für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Wir bekräftigen, dass die Staaten dringend aufgefordert werden, von der Verkündung und Anwendung einseitiger Wirtschaftsmaßnahmen abzusehen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern, behindern. Wir beschließen:

- a) Förderung eines exportorientierten Wachstums in den Entwicklungsländern, unter anderem durch einen präferenziellen Handelszugang für Entwicklungsländer, soweit angebracht, und durch eine gezielte besondere und differenzierte Behandlung, die den Entwicklungserfordernissen einzelner Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Rechnung trägt.**
- b) Auf den Abschluss der notwendigen Reform der WTO hinarbeiten.**
- c) Erleichterung des Beitritts zur WTO, insbesondere für Entwicklungsländer, und Förderung der Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen.**

Maßnahme 6. Wir werden in Menschen investieren, um Armut zu beenden und Vertrauen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

25. Wir bringen unsere tiefe Besorgnis über die fortbestehenden Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern zum Ausdruck sowie über die langsamen Fortschritte bei der Verbesserung des Lebens und der Lebensgrundlagen der Menschen überall auf der Welt, einschließlich der Menschen in prekären Situationen. Wir müssen die nachhaltigen Entwicklungsziele für alle Teile der Gesellschaft erreichen und dürfen niemanden zurücklassen, auch durch die Lokalisierung der nachhaltigen Entwicklung. Wir betonen, dass die Gewährleistung des Zugangs zu Energie und die Gewährleistung der Energiesicherheit von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Stabilität, der nationalen Sicherheit und des Wohlergehens aller Nationen weltweit ist. Wir beschließen:

- (a) Sicherstellung eines ehrgeizigen Ergebnisses beim Weltsozialgipfel mit dem Titel „Zweiter Weltgipfel für soziale Entwicklung“ im Jahr 2025.**
- b) Förderung einer allgemeinen Krankenversicherung, Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger, inklusiver Bildung und lebenslangem Lernen, auch in Notsituationen, und Verbesserung der Chancen auf menschenwürdige Arbeit für alle sowie des allgemeinen Zugangs zum sozialen Schutz, um die Armut zu beseitigen und Ungleichheiten abzubauen.**
- c) Gewährleistung des Zugangs aller Menschen zu angemessenem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum und Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Planung und Verwirklichung gerechter, sicherer, gesunder, zugänglicher, widerstandsfähiger und nachhaltiger Städte.**
- d) die Bemühungen um einen Zugang zu erschwinglicher, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle beschleunigen, einschließlich der Schaffung einer belastbaren und sicheren grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur, und den Anteil erneuerbarer Energien deutlich erhöhen.**
- e) Maximierung des positiven Beitrags der Migranten zur nachhaltigen Entwicklung in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Aufnahmeländern und Stärkung der internationalen Partnerschaften und der globalen Zusammenarbeit für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, um die Ursachen der irregulären Migration umfassend anzugehen und die Sicherheit, Würde und Menschenrechte aller Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus zu gewährleisten.**
- f) sich mit der Wasserknappheit auseinandersetzen und ihre Prävention fördern sowie die Widerstandsfähigkeit gegen Dürre stärken, um eine Welt zu schaffen, in der Wasser eine nachhaltige Ressource ist, und um die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von sauberem und sicherem Wasser, Sanitäreinrichtungen und Hygiene für alle zu gewährleisten.**
- g) einen katastrophenrisikoorientierten Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung fördern, bei dem die Katastrophenvorsorge in Politiken, Programme und Investitionen auf allen Ebenen integriert wird.**

Maßnahme 7. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung aufzubauen, allen Menschen

Zugang zum Recht zu gewähren, auf allen Ebenen wirksame, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen aufzubauen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu wahren.

26. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, friedliche, gerechte und integrative Gesellschaften aufzubauen, die gleichen Zugang zum Recht bieten und auf der Achtung der Menschenrechte, auf Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Regierungsführung auf allen Ebenen sowie auf transparenten, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Institutionen beruhen. Wir bekräftigen, dass alle Menschenrechte universell sind.

unteilbar, miteinander verbunden, voneinander abhängig und sich gegenseitig verstärkend sind und dass alle Menschenrechte fair und gleich behandelt werden müssen, auf gleicher Grundlage und mit gleicher Gewichtung. Wir beschließen:

- a) **Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, achten, schützen und gewährleisten, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern, gleiche Gerechtigkeit für alle gewährleisten und eine gute Regierungsführung auf allen Ebenen sowie transparente, inklusive, wirksame und rechenschaftspflichtige Institutionen auf allen Ebenen entwickeln.**
- b) **die Menschenrechte und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als miteinander verbunden und sich gegenseitig verstärkend zu fördern und zu schützen, in Anerkennung der Tatsache, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Verpflichtung enthält, niemanden zurückzulassen, und eine Welt vorsieht, in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung allgemein geachtet und gefördert werden.**

Maßnahme 8. Wir werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen als entscheidenden Beitrag zum Fortschritt bei allen Zielen und Vorgaben für nachhaltige Entwicklung erreichen.

27. Wir sind uns bewusst, dass die Entfaltung des gesamten menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn Frauen und Mädchen die vollen Menschenrechte und Chancen verwehrt werden. Dauerhaftes, inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung können nur dann erreicht werden, wenn die Menschenrechte aller Frauen, heranwachsenden Mädchen und Frauen in vollem Umfang geachtet, geschützt und erfüllt werden. Wir beschließen:

- (a) **Mutige, ehrgeizige, beschleunigte, gerechte und transformative Maßnahmen ergreifen, um die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen zu gewährleisten.**

- b) **Alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Hindernisse für die Gleichstellung der Geschlechter müssen dringend beseitigt werden. Außerdem müssen die Frauen in allen Entscheidungsebenen des politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens uneingeschränkt und wirksam teilhaben und ihre Führungsaufgaben mit gleichen Chancen wahrnehmen können.**
- c) **gezielte und beschleunigte Maßnahmen ergreifen, um alle Formen von Gewalt und Belästigung gegen alle Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, auszumerzen.**
- d) **die Investitionen zur Schließung der geschlechtsspezifischen Lücke, auch in der Pflege- und Betreuungswirtschaft, deutlich erhöhen und dabei den Zusammenhang zwischen Armut und Geschlechterungleichheit sowie die Notwendigkeit anerkennen, die Unterstützung für Institutionen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung von Frauen zu stärken.**
- e) **Reformen durchführen, um Frauen im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen gleiche Rechte hinsichtlich des Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen sowie zu Eigentum und Kontrolle über Grund und Boden und andere Formen von Besitz, Finanzdienstleistungen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien zu geben.**
- f) **Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform von Beijing sowie den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart.**

Maßnahme 9. Wir werden unsere Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verstärken.

28. Wir sind zutiefst besorgt über die derzeit langsamen Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels. Ebenso zutiefst besorgt sind wir über den anhaltenden Anstieg der Treibhausgasemissionen und sind uns der Bedeutung der Umsetzungs- und Unterstützungsmittel für die Entwicklungsländer sowie der zunehmenden Häufigkeit, Intensität und des Ausmaßes der negativen Auswirkungen des Klimawandels bewusst, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem für diejenigen, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind. Im Streben nach den Zielen des

Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris bekräftigen wir, wie wichtig es ist, in diesem entscheidenden Jahrzehnt beschleunigte Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu ergreifen, die Gerechtigkeit und den Grundsatz gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeiten und jeweiliger Fähigkeiten widerspiegeln, und zwar im Lichte der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut. Wir beschließen:

(a) Bekräftigung des Temperaturziels des Pariser Abkommens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, in der Erkenntnis, dass dies die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würde.

und wir unterstreichen die Dringlichkeit und Bedeutung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in diesem entscheidenden Jahrzehnt, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur unter 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, sich an die negativen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und darauf zu reagieren.

(b) Wir begrüßen die auf der 28. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Beschlüsse, darunter die im Rahmen des „VAE-Konsenses“ angenommenen Beschlüsse, die die Ergebnisse der ersten globalen Bestandsaufnahme des Pariser Abkommens auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Versammlung der Vertragsparteien des Pariser Abkommens dient, beinhalten.

c) Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, auf der COP 29 ein neues kollektives quantifiziertes Ziel (NCQG) festzulegen, das ausgehend von einem Mindestbetrag von 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr den Bedürfnissen und Prioritäten der Entwicklungsländer Rechnung trägt.

d) bekräftigt den national festgelegten Charakter der national festgelegten Beiträge und Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris und ermutigt die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, in ihren nächsten national festgelegten Beiträgen ehrgeizige, wirtschaftsweite Emissionsreduktionsziele vorzulegen, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken und auf die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet sind, auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten,

e) die internationale Zusammenarbeit und das internationale Umfeld deutlich ausbauen, um die Ambitionen in der nächsten Runde der national festgelegten Beiträge anzuregen.

(f) Wir bekräftigen alle Elemente unseres Aufrufs an die Vertragsparteien des Pariser Abkommens im VAE-Konsens, in national festgelegter Weise zu den globalen Bemühungen beizutragen und dabei das Pariser Abkommen und ihre unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Wege und Ansätze zu berücksichtigen, wie in Absatz 28 des VAE-Konsens dargelegt, einschließlich der Verdreifachung der Kapazität für erneuerbare

Energien weltweit und der Verdoppelung der weltweiten durchschnittlichen jährlichen Rate der Energieeffizienzverbesserungen bis 2030 sowie der Abkehr von fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen in einer gerechten, geordneten und ausgewogenen Weise, wobei wir die Maßnahmen in diesem entscheidenden Jahrzehnt beschleunigen müssen, um im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen bis 2050 ein Netto-Null-Ziel zu erreichen.

g) anzuerkennen, dass die Anpassungsfinanzierung erheblich aufgestockt werden muss, um den Beschluss zur Verdoppelung der Anpassungsfinanzierung umzusetzen und der dringenden und sich entwickelnden Notwendigkeit gerecht zu werden, die Anpassung zu beschleunigen und die Widerstandsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken, zugleich zu betonen, dass Finanzierung, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer entscheidende Faktoren für Maßnahmen zum Klimaschutz sind, und festzustellen, dass die verstärkte Bereitstellung und Mobilisierung neuer und zusätzlicher zuschussbasierter, sehr vergünstigter Finanzierungen und schuldenfreier Instrumente nach wie vor von wesentlicher Bedeutung ist, um die Entwicklungsländer zu unterstützen, insbesondere während ihres Übergangs in gerechter und gleichberechtigter Weise.

h) Weitere Operationalisierung und Kapitalisierung der neuen Finanzierungsvereinbarungen zur Bewältigung von Verlusten und Schäden, einschließlich des Fonds.

(i) Alle Menschen auf der Erde durch die flächendeckende Einführung von Frühwarnsystemen für mehrere Gefahren bis zum Jahr 2027 schützen, unter anderem durch eine beschleunigte Umsetzung der Initiative „Frühwarnung für alle“.

Maßnahme 10. Wir werden unsere Bemühungen zur Wiederherstellung, zum Schutz, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der Umwelt beschleunigen.

29. Wir sind zutiefst besorgt über die rasch fortschreitende Umweltzerstörung und erkennen die dringende Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung unseres Ansatzes an, um eine Welt zu schaffen, in der die Menschheit im Einklang mit der Natur lebt. Wir müssen die Ökosysteme und natürlichen Ressourcen unseres Planeten bewahren,

wiederherstellen und nachhaltig nutzen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der heutigen und künftigen Generationen zu gewährleisten. Wir werden uns mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels, des Anstiegs des Meeresspiegels, des Verlusts der Artenvielfalt, der Umweltverschmutzung, der Wasserknappheit, der Überschwemmungen, der Wüstenbildung, der Bodenerosion, der Dürre, der Entwaldung sowie der Sand- und Staubstürme befassen. Wir beschließen:

- a) Eine Welt schaffen, in der die Menschheit im Einklang mit der Natur lebt, die Ressourcen unseres Planeten bewahrt und nachhaltig nutzt und die Tendenzen zur Umweltzerstörung umkehrt.
- b) ehrgeizige Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit, Produktivität, nachhaltige Nutzung und Widerstandsfähigkeit der Ozeane und ihrer Ökosysteme zu verbessern, Meere und Süßwasserressourcen sowie Wälder, Gebirge, Gletscher und Trockengebiete zu erhalten, nachhaltig zu nutzen und wiederherzustellen sowie die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die Tierwelt zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen.

- c) **Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster, einschließlich nachhaltiger Lebensstile, und Ansätze der Kreislaufwirtschaft als Weg zur Verwirklichung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster sowie Null-Abfall-Initiativen.**
- d) **Die Bemühungen zur Bekämpfung der Verschmutzung von Luft, Land und Boden, Süßwasser und Meeren, einschließlich eines verantwortungsvollen Umgangs mit Chemikalien, beschleunigen und auf den Abschluss eines international rechtsverbindlichen Instruments zur Bekämpfung der Verschmutzung von Luft, Land und Boden, Süßwasser und Meeren hinarbeiten, auch in der Meeresumwelt, mit dem Ziel, die Verhandlungen bis Ende 2024 abzuschließen.**
- (e) **Umsetzung des Rahmens zur Eindämmung und Umkehrung des Biodiversitätsverlusts bis 2030 und Umsetzung aller multilateralen Umweltabkommen**
- f) **unseren Planeten schützen und die globalen Umweltprobleme angehen, indem wir die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich stärken und multilaterale Umweltübereinkommen umsetzen und einhalten.**
- Maßnahme 11. Wir werden Kultur und Sport als integrale Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung schützen und fördern.**
- 30. Wir sind uns bewusst, dass Kultur und Sport Einzelnen und Gemeinschaften ein starkes Identitätsgefühl vermitteln und den sozialen Zusammenhalt fördern. Wir sind uns auch darüber bewusst, dass Sport zur Gesundheit und zum Wohlbefinden Einzelner und Gemeinschaften beitragen kann. Kultur und Sport sind daher wichtige Faktoren für eine nachhaltige Entwicklung. Wir beschließen:**
- a) **sicherzustellen, dass sowohl Kultur als auch Sport zu einer wirksameren, inklusiveren, gerechteren und nachhaltigeren Entwicklung beitragen können, die Kultur in die Politik und Strategie für die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu integrieren und angemessene öffentliche Investitionen in den Schutz und die Förderung der Kultur sicherzustellen;**
- b) **eine verstärkte internationale Zusammenarbeit bei der Rückgabe oder Restitution von Kulturgütern von geistigem, überliefertem, historischem und kulturellem Wert an die Ursprungsländer zu fördern, wozu unter anderem**

Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Manuskripte und Dokumente gehören, und einschlägige private Einrichtungen nachdrücklich zu ermutigen, sich in ähnlicher Weise zu engagieren, auch im Wege bilateraler Dialoge und, soweit angebracht, mit Unterstützung multilateraler Mechanismen.

c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog fördern und unterstützen, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Maßnahme 12. Wir werden für die Zukunft planen und unsere gemeinsamen Anstrengungen verstärken, um die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus voranzutreiben.

31. Wir bleiben entschlossen und entschlossen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu erreichen. Wir werden unsere Bemühungen zur Schaffung der von uns gewünschten Zukunft fortsetzen, indem wir uns bis 2030 und darüber hinaus den bestehenden, neuen und aufkommenden Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung widmen. Wir beschließen:

a) Die Fortschritte im Hinblick auf die vollständige und rechtzeitige Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2030 deutlich vorantreiben, unter anderem durch die Stärkung der Rolle des Hochrangigen Politischen Forums für nachhaltige Entwicklung (HLPF) als wichtigste Plattform für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda für nachhaltige Entwicklung.

(b) Das HLPF aufzufordern, unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung im September 2027 zu erörtern, wie wir die nachhaltige Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus als Priorität und in den Mittelpunkt unserer Arbeit stellen können.

2. Internationaler Frieden und Sicherheit

32. Die globale Sicherheitslandschaft ist einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Wir sind besorgt über die zunehmenden und vielfältigen Bedrohungen des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere über Verletzungen der Ziele und Grundsätze der Charta, einschließlich Aggressionshandlungen, und die wachsenden Risiken eines Atomkriegs, der eine existentielle Bedrohung für die Menschheit darstellen könnte. In diesem sich

wandelnden Kontext bleiben wir der Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens verpflichtet. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze, zu handeln und unseren Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen. Wir bekräftigen die zwingende

der Wahrung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts hinsichtlich freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Wir bekräftigen unseren uneingeschränkten Respekt für die souveräne Gleichheit aller Mitgliedstaaten, die Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und unsere Verpflichtung, von der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates abzusehen, sowie unsere Verpflichtung, internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Wir bekräftigen außerdem unser Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

33. Die Vereinten Nationen spielen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine unverzichtbare Rolle. Unsere Bemühungen, die zunehmenden und vielfältigen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu Lande, zu Wasser, in der Luft, im Weltraum und im Cyberspace dringend anzugehen, sollten durch Bemühungen unterstützt werden, das Vertrauen wiederherzustellen, die Solidarität zu stärken und die internationale Zusammenarbeit zu vertiefen, auch durch verstärkte Diplomatie. Wir werden die Empfehlungen der Neuen Agenda für den Frieden berücksichtigen.

Aktion 13. Wir werden unsere Anstrengungen verdoppeln, friedliche, inklusive und gerechte Gesellschaften aufzubauen und zu erhalten und die Ursachen von Konflikten anzugehen.

34. Wir sind uns der gegenseitigen Abhängigkeit von internationalem Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Menschenrechten bewusst und bekräftigen die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene. Wir sind besorgt über die möglichen Auswirkungen, die die weltweite Steigerung der Militärausgaben auf Investitionen in nachhaltige Entwicklung und Friedenserhaltung haben könnte. Wir beschließen:

a) Die Widerstandsfähigkeit stärken und die Treiber und Ursachen bewaffneter Konflikte, Gewalt und Instabilität sowie ihrer Folgen umfassend angehen, unter anderem durch eine Beschleunigung der Investitionen in die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie deren Umsetzung.

b) Gleichberechtigten Zugang zur Justiz gewährleisten, den zivilgesellschaftlichen Raum schützen und die Menschenrechte für alle wahren, unter anderem durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Inklusion, der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens, die Beseitigung religiöser Diskriminierung, die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in allen ihren Erscheinungsformen und indem wir uns den Herausforderungen stellen, die das Überleben, den Lebensunterhalt und die Würde aller Menschen betreffen.

c) sicherzustellen, dass die Militärausgaben nicht zu Lasten der Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung und die Schaffung eines dauerhaften Friedens gehen, und den Generalsekretär zu ersuchen, bis zum Ende der 79. Tagung eine Analyse der Auswirkungen der weltweiten Erhöhung der Militärausgaben auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

Maßnahme 14. Wir werden alle Zivilisten in bewaffneten Konflikten schützen.

35. Wir verurteilen aufs Schärfste die verheerenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilisten, zivile Infrastruktur und kulturelles Erbe und sind besonders besorgt über die unverhältnismäßigen Auswirkungen der Gewalt auf Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und andere Menschen in prekären Situationen in bewaffneten Konflikten. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, einschließlich vorsätzlicher Angriffe auf Zivilisten und zivile Infrastruktur, sind nach dem Völkerrecht verboten. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des internationalen Flüchtlingsrechts. Wir beschließen:

a) Ergreifen konkreter und praktischer Maßnahmen zum Schutz aller Zivilisten in bewaffneten Konflikten.

b) Die Umsetzung unserer Verpflichtungen im Rahmen der Agenda „Kinder und bewaffnete Konflikte“ beschleunigen.

c) den Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten im Einklang mit dem Völkerrecht zu beschränken bzw. gegebenenfalls zu unterlassen, wenn durch ihren Einsatz Zivilpersonen oder zivile Objekte – einschließlich wichtiger ziviler Infrastruktur, Schulen, medizinischer Einrichtungen und Gotteshäuser – geschädigt werden könnten.

d) Ermöglichung eines sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und Hilfe und uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und unter uneingeschränkter Achtung der Resolution

46/182 der Generalversammlung und der damit verbundenen Resolutionen über die Stärkung der Koordinierung der humanitären Soforthilfe der Vereinten Nationen.

- e) **Wir respektieren und schützen humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen und assoziierter Personen, einschließlich inländischen und lokal angeworbenen Personals, sowie deren Einrichtungen, Ausrüstung, Transportmittel und Vorräte im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts.**
- f) **Journalisten, Medienschaffende und entsprechendes Personal, die in Situationen bewaffneter Konflikte arbeiten, zu respektieren und zu schützen und zu bekräftigen, dass sie in derartigen Situationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht als Zivilisten anzusehen sind.**
- (g) **Wir müssen unsere Anstrengungen verdoppeln, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und dafür zu sorgen, dass die Täter für die schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht, darunter Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Gräueltaten, zur Verantwortung gezogen werden. Dazu gehören auch andere schwere Verstöße wie das Aushungern von Zivilisten als Kriegsmethode und geschlechtsspezifische Gewalt, darunter auch konfliktbezogene sexuelle Gewalt.**
- h) **fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Gesetze, Vorschriften und Verfahren – sofern noch nicht vorhanden – zu erlassen, um die internationale Weitergabe konventioneller Waffen und militärischer Ausrüstung zu kontrollieren und so den Risiken vorzubeugen, dass derartige Weitergaben Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte erleichtern, dazu beitragen oder zu ihnen führen könnten, und sicherzustellen, dass derartige Gesetze, Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Staaten aus den geltenden internationalen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich des Vertrags über den Waffenhandel, vereinbar sind.**

Maßnahme 15. Wir werden sicherstellen, dass die von humanitären Notfällen betroffenen Menschen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

36. **Wir sind zutiefst besorgt über die beispiellose Zahl von Menschen, die von humanitären Notlagen betroffen sind, darunter jene, die unter Zwangsvertreibung und zunehmend langwieriger Vertreibung leiden, sowie jene, die Hunger, akute Nahrungsmittelknappheit, Hungersnot und hungersnotähnlichen Zuständen ausgesetzt sind. Wir beschließen:**

- a) **Wir verstärken unsere Bemühungen, die Auswirkungen humanitärer Notlagen auf Menschen in Not zu verhindern, vorherzusehen und zu mildern und schenken dabei den Bedürfnissen der Menschen in besonders gefährdeten Situationen besondere Aufmerksamkeit.**
- b) **Die eigentlichen Ursachen von Zwangsvertreibungen und langwierigen Umsiedlungen, einschließlich der Massenvertreibung von Bevölkerungsgruppen, angehen und den Zugang zu dauerhaften Lösungen für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Staatenlose ermöglichen und erleichtern, unter anderem durch eine gerechte internationale Lasten- und Verantwortungsteilung und Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften und unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen.**
- (c) **Wir wollen die Geißel des Hungers, der akuten Nahrungsmittelunsicherheit, der Hungersnöte und der hungerähnlichen Zustände in bewaffneten Konflikten jetzt und für künftige Generationen beseitigen, indem wir alle uns zur Verfügung stehenden Kenntnisse, Ressourcen und Kapazitäten einsetzen und unseren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachkommen, unter anderem indem wir den Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht im Hinblick auf die Beseitigung von Hindernissen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe nachkommen, und sicherstellen, dass Menschen in Not lebenswichtige Hilfe erhalten, indem wir die Frühwarnung verstärken, Systeme der sozialen Sicherung entwickeln und Präventivmaßnahmen ergreifen, die die Widerstandsfähigkeit gefährdeter Gemeinschaften stärken.**
- d) **die finanzielle und sonstige Unterstützung für Länder und Gemeinschaften, die von humanitärer Notlage betroffen sind, einschließlich der Aufnahmegemeinschaften, erheblich aufstocken, unter anderem durch eine Aufstockung rechtzeitiger und vorhersehbarer Mittel und innovativer, vorausschauender Finanzierungsmechanismen sowie durch die Stärkung der Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen, um humanitäres Leid zu verhüten, zu verringern und darauf zu reagieren und den Hilfsbedürftigen zu helfen.**

Maßnahme 16. Wir werden die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten fördern, Spannungen abbauen, eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten anstreben und Konflikte lösen.

37. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur präventiven Diplomatie, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Bedeutung des zwischenstaatlichen Dialogs. Wir erkennen die Rolle der Vereinten Nationen in der präventiven Diplomatie und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten an und erkennen die Bedeutung der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit regionalen und subregionalen Organisationen an, um Konflikte und Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta zu verhindern und beizulegen. Wir beschließen:

a) Wir bekräftigen unsere Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze.

- b) Ergreifen Sie im Einklang mit der Charta wirksame kollektive Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und beleben Sie bestehende Instrumente und Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten mit neuem Leben und setzen Sie sie um.**
 - c) bei Bedarf Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, zur Vertrauensbildung, zur Frühwarnung und zum Krisenmanagement auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene entwickeln und umsetzen, um neuen und aufkommenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen.**
 - d) Vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen und anwenden, um Spannungen abzubauen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern.**
 - e) In Situationen, die eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit darstellen können, den Einsatz von Diplomatie und Vermittlung intensivieren, um Spannungen abzubauen, auch durch frühzeitige diplomatische Bemühungen.**
 - f) den Generalsekretär dringend aufzufordern, seine Guten Dienste aktiv zu nutzen und sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen über die angemessene Ausstattung verfügen, um Vermittlungs- und Präventivdiplomatiemaßnahmen zu leiten und zu unterstützen, und den Generalsekretär zu ermutigen, den Sicherheitsrat auf alle Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen könnten.**
 - g) die Rolle regionaler und subregionaler Organisationen in den Bereichen Diplomatie, Vermittlung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu unterstützen und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken.**
- Maßnahme 17. Wir werden unserer Verpflichtung nachkommen, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen und sein Mandat in jedem Verfahren aufrechtzuerhalten, an dem unser Staat beteiligt ist.**

38. Wir würdigen den positiven Beitrag des Internationalen Gerichtshofs, des wichtigsten Rechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, auch bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten. Wir bekräftigen die Verpflichtung aller Staaten, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs in den Fällen, in denen sie Parteien sind, zu befolgen. Wir beschließen:

a) Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Internationale Gerichtshof sein Mandat umfassend und wirksam erfüllen kann, und fördern das Bewusstsein für seine Rolle bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, respektieren jedoch gleichzeitig die Tatsache, dass die Parteien einer Streitigkeit auch nach anderen friedlichen Mitteln ihrer Wahl suchen können.

Maßnahme 18. Wir werden Frieden schaffen und bewahren.

39. Wir sind uns bewusst, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Konfliktverhütung und den Friedensprozess in ihren Ländern tragen und dass nationale Bemühungen um Frieden und Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen. Eine angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung des Friedensaufbaus ist von wesentlicher Bedeutung und wir begrüßen den jüngsten Beschluss der Generalversammlung, die Mittel für den Friedensaufbaufonds der Vereinten Nationen zu erhöhen. Wir beschließen:

(a) Wir müssen unserer Verpflichtung aus der Agenda 2030 nachkommen, alle Formen der Gewalt und die damit verbundene Todesrate überall deutlich zu senken.

b) Wir müssen unsere Bemühungen verdoppeln, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen.

c) Rassismus bekämpfen und Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und religiöse Intoleranz sowie alle anderen Formen der Intoleranz und Diskriminierung aus unseren Gesellschaften beseitigen und den interreligiösen und interkulturellen Dialog fördern.

d) die bestehenden nationalen Präventionsstrategien und -ansätze zur Wahrung des Friedens zu stärken und umzusetzen sowie deren Weiterentwicklung – sofern noch nicht vorhanden – auf freiwilliger Basis und im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu prüfen, um die eigentlichen Ursachen von Gewalt und bewaffneten Konflikten zu bekämpfen.

e) den Staaten auf deren Ersuchen, unter anderem über die Kommission für Friedenskonsolidierung und das gesamte System der Vereinten Nationen, in vollem Einklang mit der nationalen Eigenverantwortung und den nationalen Bedürfnissen Unterstützung beim Aufbau nationaler Kapazitäten zur Förderung, Entwicklung und Umsetzung ihrer staatlich getragenen Präventionsbemühungen und zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Gewalt und Konflikten in ihren Ländern zu leisten, unter anderem durch die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse.

- f) den Risiken, die mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Teilen und Munition bzw. dazugehöriger Munition verbunden sind, entgegenzutreten, unter anderem durch nationale Präventionsstrategien und -ansätze.
- g) Die Gefahren für die Erhaltung des Friedens, die durch Desinformation, Fehlinformation, Hassreden und zu Schaden aufstachelnde Inhalte – einschließlich über digitale Plattformen verbreiteter Inhalte – entstehen, anzugehen, gleichzeitig aber das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Privatsphäre zu achten und einen ungehinderten Zugang zum Internet im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und der nationalen Politik zu gewährleisten.
- h) eine stärkere Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Bedürfnissen der von bewaffneten Konflikten und Gewalt sowie den Auswirkungen regionaler Konflikte betroffenen Mitgliedstaaten anzustreben, um ihre Bemühungen um wirtschaftliche Stabilität sowie ihre nationalen Präventions- und Friedenskonsolidierungsbemühungen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und in voller Übereinstimmung mit der nationalen Eigenverantwortung zu unterstützen.

Maßnahme 19. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen in Bezug auf Frauen, Frieden und Sicherheit beschleunigen.

40. Wir erkennen die Rolle der Frauen als Friedensstifterinnen an. Die uneingeschränkte, gleichberechtigte, sichere und sinnvolle Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen des Friedens und der Sicherheit, einschließlich Konfliktprävention und -lösung, Mediation und Friedenseinsätzen, ist für die Schaffung eines nachhaltigen Friedens von wesentlicher Bedeutung. Wir verurteilen aufs Schärfste die Zunahme aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die in bewaffneten Konflikten, Postkonfliktsituationen und humanitären Notfällen besonders gefährdet sind. Wir beschließen:

- a) **Wir müssen unsere Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen verdoppeln, unter anderem indem wir Rückschläge verhindern und die anhaltenden Hindernisse beseitigen, die der Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit im Wege stehen, und wir müssen sicherstellen, dass Initiativen zur Förderung dieser Anstrengungen ausreichend finanziert werden.**

(b) Wir müssen unseren Verpflichtungen nachkommen und dafür sorgen, dass Frauen an allen von den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungs- und Friedensprozessen umfassend, gleichberechtigt, sicher und sinnvoll teilnehmen können.

c) konkrete Schritte unternehmen, um das gesamte Spektrum der Bedrohungen und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche zu beseitigen und zu verhindern, denen Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten, in Postkonfliktsituationen und in humanitären Notsituationen ausgesetzt sind, einschließlich geschlechtsbezogener Gewalt und konfliktbezogener sexueller Gewalt.

d) Wir müssen unsere laufenden Bemühungen beschleunigen, um die uneingeschränkte, gleichberechtigte, sichere und sinnvolle Beteiligung von Frauen an Friedensmissionen zu gewährleisten.

Maßnahme 20. Wir werden die Umsetzung unserer Verpflichtungen in den Bereichen Jugend, Frieden und Sicherheit beschleunigen.

41. Wir sind uns bewusst, dass die uneingeschränkte, wirksame, sichere und sinnvolle Beteiligung der Jugend von entscheidender Bedeutung für die Wahrung und Förderung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit ist. Wir beschließen:

a) Ergreifen konkreter und freiwilliger Maßnahmen, um die inklusive Vertretung junger Menschen in Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Konfliktprävention und -lösung zu erhöhen, unter anderem indem ihnen mehr Möglichkeiten zur Teilnahme an einschlägigen zwischenstaatlichen Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen gegeben werden.

b) Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen bestehende nationale und regionale Fahrpläne für Jugend, Frieden und Sicherheit stärken und umsetzen sowie diese auf freiwilliger Basis weiterentwickeln, sofern es noch keine solchen Fahrpläne gibt.

(c) Ersuchen Sie den Generalsekretär, bis zum Ende der 80. Tagung eine zweite unabhängige Fortschrittsstudie über den positiven Beitrag der Jugend zu Friedensprozessen und Konfliktlösungen durchzuführen.

Maßnahme 21. Wir werden die möglichen negativen Auswirkungen des Klimawandels auf unsere Bemühungen zur Wahrung des Friedens berücksichtigen.

42. Wir bekräftigen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Übereinkommen von Paris die wichtigsten internationalen zwischenstaatlichen Foren zur Aushandlung der globalen Reaktion auf den Klimawandel sind. Wir sind uns bewusst, dass das Zusammenwirken der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels sowie von Wasserknappheit und anderen Formen der Umweltzerstörung mit anderen Konfliktursachen in bestimmten Kontexten soziale Spannungen und Unsicherheit verschärfen und den humanitären und sozioökonomischen Bedarf erhöhen kann. Ländern, die von Instabilität oder Konflikten, einschließlich bewaffneter Konflikte, betroffen sind, fehlt es oft an der Kapazität, den Ressourcen und der Widerstandsfähigkeit, um auf die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren. Wir beschließen:

a) Wir berücksichtigen, soweit angemessen und in voller Übereinstimmung mit der Charta, die möglichen Auswirkungen des Klimawandels, der Wasserknappheit und anderer Umweltfaktoren auf unsere Bemühungen zur Schaffung und Erhaltung des Friedens, unter anderem durch ein vertieftes Verständnis der Rolle der negativen Auswirkungen des Klimawandels bei der Erhaltung des Friedens.

b) Wir müssen unsere vereinbarten Verpflichtungen in Bezug auf den Klimawandel und die nachhaltige Entwicklung, einschließlich finanzieller Verpflichtungen, umgehend umsetzen, um die Entwicklungsländer – insbesondere jene, die von Instabilität oder Konflikten betroffen und besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind – dabei zu unterstützen, sich an den Klimawandel anzupassen und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken.

Maßnahme 22. Wir werden Friedenseinsätze anpassen, um besser auf bestehende Herausforderungen und neue Realitäten reagieren zu können.

43. Die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen, verstanden als Friedenssicherungseinsätze und besondere politische Missionen, sind entscheidende Instrumente zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Sie stehen vor zunehmend komplexen Herausforderungen und müssen dringend angepasst werden, wobei den Bedürfnissen aller Mitgliedstaaten, Truppen und Polizei stellenden Länder sowie den Prioritäten und Verantwortlichkeiten der Gastländer Rechnung zu tragen ist. Friedenseinsätze können nur dann erfolgreich sein, wenn politische Lösungen aktiv verfolgt werden und sie über eine vorhersehbare, angemessene und nachhaltige Finanzierung verfügen. Wir bekräftigen die Bedeutung der vom Sicherheitsrat genehmigten Zwangsmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. In dieser Hinsicht unterstützen wir eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union. Wir beschließen:

a) Fordern Sie den Sicherheitsrat auf, dafür zu sorgen, dass Friedenseinsätze in politischen Strategien verankert und von diesen geleitet sind, dass sie mit klaren, abgestuften und priorisierten Mandaten durchgeführt werden, die realistisch und erreichbar sind, sowie mit Ausstiegsstrategien und tragfähigen Übergangsplänen, und dass sie Teil eines umfassenden Ansatzes zur Wahrung des Friedens in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta sind.

b) den Generalsekretär zu ersuchen, eine Überprüfung der Zukunft aller Formen von Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen vorzunehmen und dabei die aus früheren und laufenden Reformprozessen gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen, sowie den Mitgliedstaaten strategische und handlungsorientierte Empfehlungen dazu vorzulegen, wie das Instrumentarium der Vereinten Nationen an die sich wandelnden Bedürfnisse angepasst werden kann, um flexiblere und maßgeschneiderte Antworten auf bestehende, neue und künftige Herausforderungen zu ermöglichen.

c) sicherzustellen, dass im Rahmen von Friedenseinsätzen die Gastländer, das Länderteam der Vereinten Nationen und die maßgeblichen nationalen Akteure so früh wie möglich in die Übergangsplanung einbezogen werden.

d) konkrete Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals von Friedenseinsätzen zu gewährleisten und seinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, einschließlich psychiatrischer Dienste, zu verbessern.

e) sicherzustellen, dass Friedenseinsätze und Einsätze zur Friedenserzwingung von einer umfassenden politischen Strategie und anderen nichtmilitärischen Ansätzen begleitet werden und die eigentlichen Ursachen des Konflikts angegangen werden.

f) den Generalsekretär zu ermutigen, regelmäßige Treffen auf hoher Ebene mit einschlägigen regionalen Organisationen einzuberufen, um Fragen im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen, Friedenskonsolidierung und Konflikten zu erörtern.

g) Gewährleistung einer angemessenen, vorhersehbaren und nachhaltigen Finanzierung der von der Afrikanischen Union geführten friedensunterstützenden Operationen im Rahmen eines Mandats des Sicherheitsrats im Einklang mit der Resolution 2719 (2023) des Sicherheitsrats.

Maßnahme 23. Wir werden uns mit den schwerwiegenden Auswirkungen von Bedrohungen der maritimen Sicherheit befassen.

44. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, den schwerwiegenden Auswirkungen von Bedrohungen der maritimen Sicherheit entgegenzuwirken. Alle Bemühungen zur Bekämpfung von Bedrohungen der maritimen Sicherheit müssen im Einklang mit dem

Völkerrecht erfolgen, insbesondere mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Instrumente, die mit dem Übereinkommen vereinbar sind. Wir beschließen:

- a) Die internationale Zusammenarbeit und das Engagement auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene verstärken, um im Einklang mit dem Völkerrecht alle Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu bekämpfen.**
- b) den Informationsaustausch zwischen den Staaten und den Kapazitätsaufbau zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung derartiger Bedrohungen im Einklang mit dem Völkerrecht zu fördern.**

Maßnahme 24. Wir streben eine Zukunft ohne Terrorismus an.

45. Wir verurteilen den Terrorismus in allen seinen Formen und Erscheinungsformen aufs Schärfste, egal, von wem, wo und wann er begangen wird. Wir bekräftigen, dass alle terroristischen Handlungen kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, unabhängig von ihrer Motivation oder davon, wie ihre Täter sie zu rechtfertigen versuchen. Wir betonen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um der Verbreitung terroristischer Propaganda entgegenzuwirken und den Fluss von Finanzmitteln und materiellen Mitteln für terroristische Aktivitäten sowie Rekrutierungsaktivitäten terroristischer Organisationen zu verhindern und zu unterbinden. Wir bekräftigen, dass Terrorismus und gewalttätiger Extremismus, der Terrorismus begünstigt, nicht mit irgendeiner Religion, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollten. Wir werden unsere Anstrengungen verdoppeln, um die Bedingungen anzugehen, die die Verbreitung von Terrorismus begünstigen, Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen, die Kapazitäten der Staaten zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus auszubauen und die Rolle des Systems der Vereinten Nationen zu stärken. Die Förderung und der Schutz des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit sind die grundlegenden Grundlagen des Kampfes gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, der Terrorismus begünstigt. Wir beschließen:

- a) Umsetzung eines gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus fördernden gewalttätigen Extremismus, unter anderem durch die Bekämpfung der Ursachen des Terrorismus, im Einklang mit dem Völkerrecht.**
- b) Bekämpfung der Bedrohung durch den Missbrauch neuer und aufkommender Technologien – einschließlich digitaler Technologien und Finanzinstrumente – für terroristische Zwecke.**
- c) Die Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht verbessern und zugleich eine Wiederbelebung der Bemühungen um den Abschluss**

eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus in Erwägung ziehen.

Maßnahme 25. Wir werden die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die damit verbundenen illegalen Finanzströme verhindern und bekämpfen.

46. Die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die damit verbundenen illegalen Finanzströme können eine ernste Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit, die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung darstellen, auch aufgrund der möglichen Verbindungen, die in manchen Fällen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Gruppen bestehen können. Wir beschließen:

a) Intensivierung der Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der damit verbundenen illegalen Finanzströme durch umfassende Strategien, die Prävention, Früherkennung, Ermittlung, Schutz und Strafverfolgung, die Bekämpfung der Ursachen und die Einbindung einschlägiger Interessenträger umfassen.

b) Wir stärken die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in allen ihren Formen, einschließlich derjenigen, für deren Ausübung wir Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme einsetzen, und begrüßen die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität.

Maßnahme 26. Wir werden das Ziel einer Welt ohne Atomwaffen vorantreiben.

47. Ein Atomkrieg würde die gesamte Menschheit verwüsten, und wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, um die Gefahr eines solchen Krieges abzuwenden, wobei wir uns bewusst sein müssen, dass „ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf“. Wir werden unseren jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen nachkommen. Wir bekräftigen unsere tiefe Besorgnis über den Stand der nuklearen Abrüstung. Wir bekräftigen das unveräußerliche Recht aller Länder, Forschung, Produktion und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung und im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen zu entwickeln. Wir beschließen:

a) Bekräftigung des Ziels der völligen Abschaffung von Atomwaffen.

b) anzuerkennen, dass das Endziel der Bemühungen aller Staaten weiterhin eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sein sollte, das unmittelbare Ziel jedoch in der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs und in der Umsetzung von Maßnahmen besteht, um ein Wettrüsten zu verhindern und den Weg zu einem dauerhaften Frieden freizumachen.

c) **Alle bestehenden Sicherheitsgarantien einzuhalten und zu respektieren, auch im Zusammenhang mit den Verträgen und einschlägigen Protokollen kernwaffenfreier Zonen und den damit verbundenen Garantien gegen den Einsatz oder die Androhung eines Einsatzes von Kernwaffen.**

d) **Wir verpflichten uns, die Architektur der Abrüstung und Nichtverbreitung zu stärken, darauf hinzuwirken, dass jegliche Aushöhlung bestehender internationaler Normen verhindert wird, und alle möglichen Schritte zu unternehmen, um einen Atomkrieg zu verhindern.**

e) **sich durch konkrete Maßnahmen darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen und Zusagen im Bereich der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung zu beschleunigen, unter anderem durch die Einhaltung der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente und durch das Streben nach kernwaffenfreien Zonen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen.**

Maßnahme 27. Wir werden unseren Verpflichtungen und Zusagen zur Abrüstung nachkommen.

48. Wir äußern unsere ernste Besorgnis über die zunehmende Zahl von Maßnahmen, die gegen bestehende internationale Normen verstoßen, und über die Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Bereich der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung. Wir werden das Völkerrecht respektieren, das für Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung gilt, und wir werden fortschreitende Bemühungen unterstützen, den illegalen Waffenhandel wirksam auszumerzen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die Rolle des Abrüstungsapparats der Vereinten Nationen beizubehalten und zu stärken. Jeder Einsatz chemischer und biologischer Waffen durch irgendjemanden, irgendwo und unter irgendwelchen Umständen ist inakzeptabel. Wir fordern die vollständige Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen Verträge. Wir bekräftigen unsere gemeinsame Entschlossenheit, die Möglichkeit des Einsatzes biologischer Kampfstoffe und Toxine als Waffen vollständig auszuschließen und die einschlägigen Abkommen in dieser Hinsicht einzuhalten. Wir beschließen:

a) **Die Rolle der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung neu beleben, unter anderem durch die Empfehlung an die Generalversammlung, mit der**

Vorbereitung der vierten Sondertagung zum Thema Abrüstung (SSOD-IV) zu beginnen.

- b) Eine Welt ohne chemische und biologische Waffen anstreben und sicherstellen, dass die für den Einsatz dieser Waffen Verantwortlichen identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden.**
- c) Bewältigung neu auftretender und sich entwickelnder biologischer Risiken durch Verbesserung der Verfahren zur Vorhersage, Verhütung und Koordinierung von Risiken sowie zur Vorbereitung auf deren Entstehung im Einklang mit dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und Toxinwaffen.**
- d) wirksame Maßnahmen, darunter gegebenenfalls auch rechtlich bindende, zu ermitteln, zu prüfen und zu entwickeln, um internationale Normen und Instrumente gegen die Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Weitergabe, Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung biologischer Kampfstoffe und Toxine als Waffen zu stärken und zu institutionalisieren.**
- e) die Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure zu verstärken.**
- f) Wir müssen unsere Anstrengungen verdoppeln, um unseren jeweiligen Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Instrumenten zum Verbot oder zur Einschränkung konventioneller Waffen aufgrund ihrer humanitären Auswirkungen nachzukommen, und wir müssen Schritte unternehmen, um alle relevanten Aspekte der Minenräumung zu fördern.**
- g) Wir verstärken unsere nationalen und internationalen Bemühungen zur Bekämpfung, Verhütung und Ausrottung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in all seinen Aspekten.**
- h) Behebung der bestehenden Lücken im Management konventioneller Munition während der gesamten Lebensdauer, um das doppelte Risiko ungeplanter Explosionen konventioneller Munition und der Abzweigung und des unerlaubten Handels mit konventioneller Munition an unbefugte Empfänger, unter anderem an Kriminelle, organisierte kriminelle Gruppen und Terroristen, zu verringern.**

Maßnahme 28. Wir werden die Chancen nutzen, die neue und aufkommende Technologien bieten, und uns mit den potenziellen Risiken befassen, die ihr Missbrauch mit sich bringt.

49. Wir sind uns bewusst, dass der rasche technologische Wandel sowohl Chancen als auch Risiken für unsere gemeinsamen Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit sich bringt. Das Völkerrecht, einschließlich der Charta, wird unser Vorgehen bei der Bewältigung dieser Risiken bestimmen. Wir beschließen:

a) Weitere Maßnahmen und geeignete internationale Verhandlungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum in all seinen Aspekten vorantreiben, an denen alle relevanten Beteiligten beteiligt sind, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über

Grundsätze für die Aktivitäten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, mit dem Ziel, mögliche politische Verpflichtungen und rechtsverbindliche Instrumente mit geeigneten und wirksamen Bestimmungen zur Überprüfung zu vereinbaren.

b) Die Diskussionen über tödliche autonome Waffensysteme im Rahmen der Gruppe von Regierungsexperten für neue Technologien im Bereich tödlicher autonomer Waffensysteme (LAWS) dringend vorantreiben, mit dem Ziel, ein Instrument – ohne dessen Natur vorwegzunehmen – sowie andere mögliche Maßnahmen zu entwickeln, um sich mit neuen Technologien im Bereich der LAWS auseinanderzusetzen, in der Erkenntnis, dass das humanitäre Völkerrecht weiterhin uneingeschränkt auf alle Waffensysteme anwendbar ist, einschließlich der potenziellen Entwicklung und Nutzung von LAWS.

c) Ersuchen Sie den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auch weiterhin über neue und aufkommende Technologien zu informieren, und zwar durch Berichte des Generalsekretärs über aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie und ihre möglichen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstungsbemühungen.

Maßnahme 29. Wir werden uns mit den potenziellen Risiken befassen, die der Missbrauch digitaler Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und künstlicher Intelligenz, mit sich bringt.

50. Wir sind besorgt über die bestehenden und potenziellen Risiken für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit, die durch den Missbrauch digitaler Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und künstlicher Intelligenz, entstehen. Wir beschließen:

a) bekräftigen, dass das Völkerrecht und insbesondere die Charta der Vereinten Nationen anwendbar und von wesentlicher Bedeutung für die Wahrung von Frieden, Sicherheit und Stabilität sowie für die Förderung eines offenen, sicheren, stabilen, zugänglichen und friedlichen Umfelds der Informations- und Kommunikationstechnologie ist, und die Diskussionen über die Anwendung des Völkerrechts bei der Nutzung von IKT fortsetzen.

- b) **bekräftigen, dass freiwillige und nicht verbindliche Normen für ein verantwortungsvolles Verhalten staatlicher Stellen bei der Nutzung von IKT die Risiken für den internationalen Frieden, die internationale Sicherheit und die Stabilität verringern können und dass sie eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Vorhersehbarkeit und der Verringerung des Risikos von Fehlwahrnehmungen spielen und somit zur Konfliktverhütung beitragen.**
- c) **bekräftigt, dass aufgrund der einzigartigen Eigenschaften der IKT im Laufe der Zeit weitere Normen entwickelt werden könnten und dass die Weiterentwicklung von Normen und die Umsetzung bestehender Normen sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern parallel erfolgen könnten.**
- (d) **Wir dürfen keine Aktivitäten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie durchführen oder wesentlich unterstützen, die im Widerspruch zu unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht stehen und die kritische Infrastruktur vorsätzlich schädigen oder die Nutzung und den Betrieb kritischer Infrastrukturen, die Dienste für die Öffentlichkeit bereitstellen, in anderer Weise beeinträchtigen.**
- e) **die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Bewältigung potenzieller Gefahren, die sich aus dem Missbrauch digitaler Technologien ergeben, durch Kapazitätsaufbau auszubauen, um die digitale Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu schließen.**
- f) **in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern die bestehenden und potenziellen Risiken im Zusammenhang mit der militärischen Anwendung künstlicher Intelligenz sowie die möglichen Chancen während ihres gesamten Lebenszyklus zu ermitteln und anzugehen.**

3. Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie digitale Zusammenarbeit

51. **Wissenschaft, Technologie und Innovation haben das Potenzial, die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in allen drei Säulen ihrer Arbeit zu beschleunigen. Wir können dieses Potenzial nur durch internationale Zusammenarbeit ausschöpfen, um die Vorteile zu nutzen und mutige, ehrgeizige und entschlossene Schritte zu unternehmen, um die wachsende Kluft innerhalb und zwischen Industrie- und**

Entwicklungsländern zu überbrücken und die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu beschleunigen. Milliarden von Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern, haben keinen sinnvollen Zugang zu entscheidenden, lebensverändernden Technologien. Wenn wir unser Versprechen einlösen wollen, niemanden zurückzulassen, ist der Austausch von Wissenschaft, Technologie und Innovation von entscheidender Bedeutung. Innovationen und wissenschaftliche Durchbrüche, die unseren Planeten nachhaltiger und unsere Länder wohlhabender und widerstandsfähiger machen können, sollten für alle erschwinglich und zugänglich sein.

52. Gleichzeitig müssen wir die potenziellen Risiken, die Wissenschaft und Technologie mit sich bringen, verantwortungsvoll handhaben, insbesondere die Art und Weise, wie Wissenschaft, Technologie und Innovation Kluft verewigen und vertiefen können, in

insbesondere geschlechtsspezifische Unterschiede und Muster der Diskriminierung und Ungleichheit innerhalb und zwischen Ländern und wirken sich negativ auf die Wahrnehmung der Menschenrechte und den Fortschritt bei der nachhaltigen Entwicklung aus. Wir werden unsere Partnerschaften mit relevanten Interessengruppen vertiefen, insbesondere mit den internationalen Finanzinstitutionen, dem privaten Sektor, den technischen und akademischen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft, und wir werden sicherstellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation ein Katalysator für eine integrativere, gerechtere, nachhaltigere und wohlhabendere Welt für alle sind, in der alle Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden.

53. Digitale und neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, spielen eine wichtige Rolle als Wegbereiter nachhaltiger Entwicklung und verändern unsere Welt dramatisch. Sie bieten ein enormes Potenzial für Fortschritt zum Wohle der Menschen und des Planeten heute und in Zukunft. Wir sind entschlossen, dieses Potenzial auszuschöpfen und die Risiken durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, Engagement mit relevanten Interessenträgern und durch die Förderung einer inklusiven, verantwortungsvollen und nachhaltigen digitalen Zukunft zu bewältigen. [In diesem Zusammenhang haben wir diesem Pakt einen Globalen Digitalpakt beigefügt.]

Maßnahme 30. Wir werden die Chancen nutzen, die Wissenschaft, Technologie und Innovation zum Wohle der Menschen und des Planeten bieten.

54. Wir werden uns von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Solidarität leiten lassen und den verantwortungsvollen und ethischen Einsatz von Wissenschaft, Technologie und Innovation fördern. Wir beschließen:

- a) Ein offenes, faires und inklusives Umfeld für wissenschaftliche und technologische Entwicklung und Zusammenarbeit weltweit zu schaffen und zu fördern, unter anderem durch den aktiven Aufbau von Vertrauen in die Wissenschaft und die globale Zusammenarbeit im Bereich Innovation.
- b) die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erkenntnisse bei der Politikgestaltung verstärkt und die Gewährleistung, dass komplexe globale Herausforderungen durch fachübergreifende Zusammenarbeit bewältigt werden.
- c) Die Mobilität und den Austausch von Talenten, auch durch Bildungsprogramme, fördern, die Entwicklungsländer dabei unterstützen, Talente

zu halten und der Abwanderung hochqualifizierter Fachkräfte vorzubeugen, und gleichzeitig den Arbeitskräften geeignete Bildungs- und Arbeitsbedingungen sowie Chancen bieten.

Maßnahme 31. Wir werden den Entwicklungsländern verstärkt Mittel zur Umsetzung bereitstellen, um ihre Kapazitäten in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken.

55. **Wissenschaft, Technologie und Innovation sind von entscheidender Bedeutung, um nachhaltiges Wachstum und Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen und zu ermöglichen und die Umsetzung der Agenda 2030 zu beschleunigen. Es ist zwingend erforderlich, dass wir zusammenarbeiten, um die Kluft in Wissenschaft, Technologie und Innovation innerhalb und zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu überbrücken und Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Wissenschaft, Technologie und Innovation friedlich zu nutzen, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, insbesondere jene in besonderen Situationen sowie jene, die vor besonderen Herausforderungen stehen. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, den Transfer umweltfreundlicher Technologien an Entwicklungsländer zu günstigen Bedingungen zu beschleunigen, darunter auch zu Vorzugs- und Vorzugsbedingungen, wie einvernehmlich vereinbart. Wir beschließen:**

- (a) **Sicherzustellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation zu unseren Bemühungen beitragen, Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und den Hunger zu beseitigen und Ungleichheiten abzubauen, und zwar auch in Bereichen wie Nahrungsmittelsicherheit und Ernährung, Gesundheit, Bildung, sozialer Schutz, Wasser- und Sanitärversorgung, Energie, Klima und Umwelt.**
- b) **die Bemühungen der Entwicklungsländer, insbesondere der Industrieländer und derjenigen Entwicklungsländer, die hierzu in der Lage sind, beim Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation durch politischen Austausch, Weitergabe von Wissen, technische Hilfe, Finanzierung, gemeinsame internationale Forschungsarbeiten und auf die besonderen Bedürfnisse, Politiken und Prioritäten der Entwicklungsländer zugeschnittene Schulungen, zu verstärken.**
- (c) **Unterstützung der Entwicklung, Einführung und nachhaltigen Nutzung neuer und quelloffener Technologien und Unterstützung politischer Strategien zur**

Förderung offener Wissenschaft und offener Innovation sowie offenen Know-hows zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern.

d) Stärkung der Nord-Süd-Zusammenarbeit, der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, um Kapazitäten für Wissenschaft, Technologie und Innovation aufzubauen und den Zugang zu diesen Bereichen zu verbessern sowie mehr Mittel für die Umsetzung technischer und wissenschaftlicher Initiativen bereitzustellen.

- e) Die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsinfrastruktur, die eine nachhaltige Entwicklung unterstützt, aus allen Quellen zu erhöhen und die Möglichkeiten der Forschungszusammenarbeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu erweitern.
- f) private Investitionen in Wissenschaft, Technologie und Innovation anzuziehen und zu unterstützen und öffentlich-private Partnerschaften zu vertiefen, indem in den Entwicklungsländern ein förderliches Umfeld geschaffen wird, das Investitionen und Unternehmertum ermutigt, lokale Innovationsökosysteme entwickelt und menschenwürdige Arbeit fördert, und indem sichergestellt wird, dass Innovationen die globalen Märkte erreichen können.
- g) Förderung und Aufrechterhaltung stabiler und belastbarer globaler Lieferketten, um wissenschaftliche und technologische Produkte und Dienstleistungen für alle zugänglicher zu machen.

Maßnahme 32. Wir werden sicherstellen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation dazu beitragen, dass alle Menschen die Menschenrechte uneingeschränkt genießen können.

56. Wir sind uns der Chancen und Risiken bewusst, die Wissenschaft, Technologie und Innovation für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte mit sich bringen. Wir beschließen:

- (a) Sicherzustellen, dass die gesamte wissenschaftliche und technologische Forschung auf verantwortungsvolle und ethische Weise durchgeführt wird und dass dabei alle Menschenrechte geschützt und gefördert werden und die Autonomie, Freiheit und Sicherheit der wissenschaftlichen Forscher gewahrt wird.
- (b) Eine Menschenrechtsperspektive in die Regulierungs- und Normungsprozesse für neue und aufkommende Technologien integrieren und den privaten Sektor auffordern, bei der Entwicklung und Nutzung neuer und aufkommender Technologien die Menschenrechte zu achten und ethische Grundsätze aufrechtzuerhalten.

- c) **sicherzustellen, dass Menschen in gefährdeten Situationen von der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft, Technologie und Innovation profitieren und in vollem Umfang und sinnvoll daran teilhaben.**
- d) **die Chancen nutzen, die neue und aufkommende Technologien bieten, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu verbessern, unter anderem durch die Förderung der Verfügbarkeit unterstützender Technologien.**

Maßnahme 33. Wir werden dafür sorgen, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation die Gleichstellung der Geschlechter und das Leben aller Frauen und Mädchen verbessern.

57. Wissenschaft, Technologie und Innovation können die Gleichstellung der Geschlechter und das Leben von Frauen und Mädchen verbessern. Wir sind zutiefst besorgt über die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern und darüber, dass der rasche technologische Wandel die bestehende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern verschärfen und ernsthafte Risiken für alle Frauen und Mädchen mit sich bringen kann. Wir beschließen:

- a) **Beseitigung der Hindernisse, die allen Frauen und Mädchen den gleichberechtigten und sinnvollen Zugang zu Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie die Teilhabe und Führungsrolle in diesem Bereich erschweren, unter anderem durch die Verbesserung der Bildungs-, Beschäftigungs- und Forschungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen in Bereichen wie Wissenschaft, Technologie, Innovation, Mathematik und Ingenieurwissenschaften.**
- b) **Die geschlechtsspezifischen Risiken und Herausforderungen anzugehen, die sich aus der Nutzung von Technologien ergeben, einschließlich aller Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, Menschenhandel, Belästigung, Voreingenommenheit und Diskriminierung gegenüber allen Frauen und Mädchen, die durch die Nutzung von Technologien entstehen oder durch sie verstärkt werden, auch gegenüber weiblichen Wanderarbeiterinnen.**

Maßnahme 34. Wir werden das indigene, traditionelle und lokale Wissen schützen, ausbauen und ergänzen.

58. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation an die lokalen Bedürfnisse und Umstände angepasst und relevant gemacht werden müssen, auch für die lokalen Gemeinschaften, die traditionellen afro-kolumbianischen Bevölkerungsgruppen und die indigenen Völker, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der freien, vorherigen und informierten Zustimmung, soweit angemessen. Wir beschließen:

(a) Förderung von Synergien zwischen Wissenschaft und Technologie einerseits und dem traditionellen, lokalen, afro-kolumbianischen und indigenen Wissen, den Systemen, Praktiken und Kapazitäten andererseits.

Maßnahme 35. Wir werden den Generalsekretär dabei unterstützen, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken.

59. Wir sind uns der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen in Wissenschaft, Technologie und Innovation bewusst. Wir nehmen die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats des Generalsekretärs zur Kenntnis, der unabhängige wissenschaftliche Beratung leisten soll. Wir ersuchen den Generalsekretär:

- a) Die Fähigkeit der Vereinten Nationen zu stärken, Wissenschaft, Technologie und Innovation in die Arbeit der Organisation einfließen zu lassen, auch in die Planung, das Zukunftsdenken und die Vorausschau, und den laufenden weltweiten Fortschritt zu beobachten und zu messen, um die Kluft zwischen Wissenschaft und Technologie innerhalb der Industrie- und Entwicklungsländer sowie zwischen ihnen zu überbrücken.
- b) die nationalen Regierungen dabei zu unterstützen, Wissenschaft und Technologie für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, unter anderem durch die Erkundung von Möglichkeiten zur Stärkung der Kapazitäten und des Fachwissens der Länderteams der Vereinten Nationen.

4. Jugend und zukünftige Generationen

60. Die heutige Generation von Kindern und Jugendlichen ist die größte der Geschichte; die meisten von ihnen leben in Entwicklungsländern. Sie sind entscheidende Akteure des positiven Wandels, und wir begrüßen die wichtigen Beiträge junger Menschen zu Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Menschenrechten. Überall auf der Welt werden jedoch Millionen von Kindern und Jugendlichen die Bedingungen vorenthalten, die sie benötigen, um ihr volles Potenzial zu entfalten und ihre Menschenrechte wahrzunehmen, insbesondere jene in prekären Situationen. Kinder und Jugendliche leben nach wie vor in extremer Armut, ohne Zugang zu lebenswichtigen, grundlegenden Dienstleistungen und ohne Achtung ihrer Grundrechte. Wir sind uns bewusst, dass sie gemeinsam mit künftigen Generationen mit den Folgen unseres Handelns und Unterlassens leben werden. Wir werden in das Engagement junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene investieren und es fördern, um eine bessere Zukunft für alle zu sichern.

61. Wir sind uns bewusst, dass Kinder und Jugendliche verschiedene Gruppen sind als zukünftige Generationen. Wir müssen sicherstellen, dass die Bedürfnisse und

Interessen der kommenden Generationen bei der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung heute stärker berücksichtigt werden und dass sie mit den Bedürfnissen und Interessen der heutigen Generationen in Einklang gebracht werden. [Wir haben dem Zukunftspakt eine Erklärung zu zukünftigen Generationen beigefügt, in der unsere diesbezüglichen Verpflichtungen im Einzelnen dargelegt sind.]

Maßnahme 36. Wir werden in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen investieren, damit sie ihr volles Potenzial entfalten können.

62. Wir betonen, wie wichtig es ist, in grundlegende Dienstleistungen für alle Kinder und Jugendlichen zu investieren und einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Dienstleistungen sicherzustellen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Absicherung, um ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Um ihr volles Potenzial auszuschöpfen und sich menschenwürdige, produktive Arbeit und hochwertige Beschäftigung zu sichern, müssen junge Menschen ihr ganzes Leben lang Zugang zu sicheren, inklusiven, gleichberechtigten und hochwertigen Bildungsmöglichkeiten haben, auch in Notsituationen, die sie mit dem Wissen, den Fähigkeiten und Fertigkeiten ausstatten, die sie brauchen, um in einer sich rasch verändernden Welt erfolgreich zu sein. Wir beschließen:

(a) Die Investitionen aus allen Quellen in grundlegende Dienstleistungen für junge Menschen steigern und sicherstellen, dass ihre spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten in nationale, regionale und internationale Entwicklungsstrategien integriert werden, sicherstellen, dass Dienstleistungen allen jungen Menschen zugänglich sind, und den Generalsekretär auffordern, die Mitgliedstaaten über den Vorschlag für eine globale Investitionsplattform für die Jugend zu informieren, um jugendbezogene Programme auf Landesebene anzuziehen und besser zu finanzieren.

b) die Bemühungen um eine allgemeine Krankenversicherungsversorgung beschleunigen, um sicherzustellen, dass alle jungen Menschen das höchstmögliche Niveau

an körperlicher und geistiger Gesundheit genießen, was auch Immunisierungen und Schutzimpfungen sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit einschließt, und alle Herausforderungen angehen, denen sich die Entwicklungsländer bei der Erreichung dieser Ziele gegenübersehen.

c) Die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre Investitionen in Bildung und Kompetenzen aus allen Quellen deutlich zu erhöhen, vor allem in die Bildung und Kompetenzen der frühen Kindheit und von Mädchen, um inklusive, zugängliche und belastbare Bildungssysteme und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens aufzubauen, die auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse junger Menschen und Kinder zugeschnitten sind, indem die Lehrpläne verbessert, die berufliche Entwicklung der Lehrkräfte gefördert, digitale Technologien genutzt und der Zugang zu technischer und beruflicher Bildung verbessert werden, um jungen Menschen zu helfen, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben zu leisten.

(d) Menschenwürdige Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen für junge Menschen schaffen, vor allem in Entwicklungsländern und insbesondere für junge Frauen und junge Menschen in prekären Situationen, bei gleichzeitiger Beseitigung von Ungleichheiten in der Pflegewirtschaft, und

den Zugang junger Menschen zu universellen, angemessenen, umfassenden, nachhaltigen und staatlich getragenen Systemen der sozialen Sicherung schaffen und sicherstellen.

e) junge Menschen darin zu befähigen, zu ermutigen und zu unterstützen, Unternehmertum und Innovation anzustreben und ihre Ideen in tragfähige Geschäftsmöglichkeiten umzusetzen.

f) Umsetzung familienfreundlicher und familienorientierter Strategien, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen, damit diese ihr volles Potenzial entfalten und ihre Menschenrechte wahrnehmen können.

Maßnahme 37. Wir werden die Menschenrechte aller jungen Menschen fördern, schützen und respektieren und soziale Inklusion und Integration fördern.

63. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte aller jungen Menschen zu gewährleisten, sie vor Gewalt zu schützen und die soziale Inklusion und Integration insbesondere der Ärmsten, der Menschen in gefährdeten Situationen, einschließlich der afro-kolumbianischen Bevölkerungsgruppen, und derjenigen zu fördern, die auf vielfältige und sich überschneidende Weise diskriminiert werden. Wir beschließen:

(a) Wir müssen unseren Kampf gegen alle Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz verstärken, die sich auf junge Menschen auswirken und sie daran hindern, ihr Potenzial zu entfalten, und wir müssen religiösen Hass bekämpfen, der zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstachelt.

b) Die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zu intensivieren, um sofortige und wirksame Maßnahmen zur Abschaffung der Zwangsarbeit zu ergreifen, der modernen Sklaverei und dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, ein Ende zu setzen und alle Formen der Kinderarbeit zu beseitigen.

- c) **Die Herausforderungen anzugehen, vor denen alle jungen Frauen und Mädchen stehen, unter anderem durch die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und negativen gesellschaftlichen Normen und die Beseitigung von Diskriminierung, Belästigung und allen Formen der Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, sowie schädlicher Praktiken, einschließlich der weiblichen Genitalverstümmelung und von Kinder-, Früh- und Zwangsverheiratungen.**
- d) **Die Inklusion zu verbessern und alle Barrieren zu beseitigen, die junge Menschen mit Behinderungen daran hindern, ein Höchstmaß an Autonomie, Unabhängigkeit und uneingeschränkte Inklusion und Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und beizubehalten, und in unterstützende Technologien zu investieren, die ihre uneingeschränkte, wirksame und sinnvolle Teilhabe an der Gesellschaft fördern können.**
- e) **Die negativen Auswirkungen des Klimawandels und anderer Umweltprobleme anzugehen, die die Wahrnehmung junger Menschen ihrer Menschenrechte und die Wahrnehmung einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt bedrohen.**
- f) **Umsetzung familienfreundlicher und familienorientierter Strategien, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen, damit diese ihr volles Potenzial entfalten und ihre Menschenrechte wahrnehmen können.**

Maßnahme 38. Wir werden die sinnvolle Beteiligung junger Menschen auf nationaler Ebene stärken.

64. Wir würdigen die wichtigen Beiträge, die junge Menschen bereits zur Förderung von Frieden und Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Menschenrechten in ihren eigenen Ländern leisten. Wir können den Bedürfnissen und Hoffnungen aller jungen Menschen nur gerecht werden, wenn wir ihnen systematisch zuhören, mit ihnen zusammenarbeiten und ihnen sinnvolle Möglichkeiten bieten, die Zukunft zu gestalten. Wir beschließen:

- a) **die Einrichtung von Mechanismen auf nationaler Ebene – sofern noch nicht vorhanden – fördern und unterstützen, um junge Menschen zu konsultieren und ihnen sinnvolle Möglichkeiten zur Teilnahme an nationalen Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu bieten, die auf Anfrage vom System der Vereinten Nationen und im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Politiken unterstützt werden.**

- (b) Erwägung der Förderung des Dialogs zwischen den Generationen mit dem Ziel, stärkere Partnerschaften zwischen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, einschließlich junger Menschen, und zwischen Regierungen und jungen Menschen aufzubauen.**
- c) Die Herausforderungen angehen und Hindernisse beseitigen, die alle jungen Menschen – darunter junge Frauen, junge Menschen mit Behinderungen, junge Menschen afrikanischer Abstammung und junge Menschen in gefährdeten Situationen – an der nationalen Politik und Entscheidungsfindung hindern, und ihre Vertretung in den formellen politischen Strukturen verbessern.**
- (d) Unterstützung von von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau.**

e) **Stärkung der generationenübergreifenden Partnerschaften und der Solidarität zwischen den Generationen durch die Förderung von Möglichkeiten für freiwillige, konstruktive und regelmäßige Interaktionen zwischen jungen und älteren Menschen in ihren Familien, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt.**

Maßnahme 39. Wir werden die sinnvolle Beteiligung junger Menschen auf internationaler Ebene stärken.

65. Wir begrüßen die Fortschritte bei der Förderung eines sinnvollen Engagements junger Menschen in den Vereinten Nationen. Wir sind entschlossen, diese Arbeit zu beschleunigen, indem wir für mehr Engagement junger Menschen in der Arbeit der Vereinten Nationen sorgen und die Repräsentativität, Wirksamkeit und Wirkung des Engagements junger Menschen bei den Vereinten Nationen erhöhen. Wir beschließen:

- a) **Förderung einer sinnvollen, inklusiven und wirksamen Beteiligung junger Menschen an den einschlägigen zwischenstaatlichen Gremien und Prozessen der Vereinten Nationen, soweit angemessen und im Einklang mit der Verfahrensordnung und der geltenden Praxis, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Geschlechterparität, einer ausgewogenen geografischen Vertretung und der Nichtdiskriminierung.**
- b) **die Einbeziehung junger Menschen, darunter auch Jugenddelegierte, in die nationalen Delegationen bei den Vereinten Nationen zu fördern.**
- c) **fordert zu Beiträgen zum Jugendfonds der Vereinten Nationen auf, um die Teilnahme von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu erleichtern, und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit einer größeren geografischen Ausgewogenheit hinsichtlich der Vertretung junger Menschen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beiträge zum Fonds zu fördern, unter anderem durch die Steigerung der Bekanntheit des Fonds.**
- d) **Ersuchen Sie den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und jungen Menschen auch weiterhin Grundprinzipien für eine sinnvolle, repräsentative, inklusive und sichere Beteiligung junger Menschen an relevanten zwischenstaatlichen Prozessen und in der gesamten Arbeit der Vereinten Nationen zu entwickeln, damit diese den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorgelegt werden können.**

5. Transformation der globalen Governance

66. Heute steht unser multilaterales System, das in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg aufgebaut wurde, unter beispiellosem Druck. Es hat in den vergangenen achtzig Jahren bemerkenswerte Erfolge erzielt. Doch wir sind nicht selbstzufrieden, was die Zukunft unserer internationalen Ordnung angeht, und wir wissen, dass sie nicht stillstehen kann. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um den Multilateralismus zu stärken und mit neuem Leben zu erfüllen und die internationale Zusammenarbeit zu vertiefen. Wir bekräftigen unser unerschütterliches Bekenntnis zum Völkerrecht, einschließlich der Charta, um globale Herausforderungen anzugehen, von denen einige die gesamte Menschheit überfordern und bedrohen könnten. Eine Transformation der Weltordnungspolitik ist unabdingbar, um sicherzustellen, dass die positiven Fortschritte, die wir in den letzten Jahrzehnten in allen drei Säulen der Arbeit der Vereinten Nationen erzielt haben, nicht zunichte gemacht werden. Das werden wir nicht zulassen.

67. Wir müssen das Vertrauen in die globalen Institutionen erneuern, indem wir sie repräsentativer und reaktionsfähiger für die heutige Welt machen und sie wirksamer darin machen, die Verpflichtungen zu erfüllen, die wir einander und unseren Völkern gegenüber eingegangen sind. Wir erneuern unser Bekenntnis zum Multilateralismus und zur internationalen Zusammenarbeit, geleitet von der Charta und den Grundsätzen von Vertrauen, Gerechtigkeit, Solidarität und Universalität. Wir werden die Weltordnungspolitik umgestalten und das multilaterale System stärken, um uns dabei zu helfen, eine Welt zu schaffen, die sicher, friedlich, gerecht, gleichberechtigt, inklusiv, nachhaltig und wohlhabend ist.

Maßnahme 40. Wir werden die Weltordnungspolitik umgestalten und dem multilateralen System neue Kraft verleihen, um die Herausforderungen von heute und morgen anzugehen und die Chancen zu nutzen.

68. Wir sind entschlossen, das multilaterale System mit den Vereinten Nationen in seinem Zentrum

a) Wir sind wirksam und in der Lage, unsere Versprechen zu erfüllen. Wir verfügen über verstärkte Mechanismen zur Rechenschaftspflicht, Transparenz und Umsetzung, um sicherzustellen, dass wir unseren Verpflichtungen nachkommen, und um das Vertrauen in die globalen Institutionen wiederherzustellen.

(b) Auf die Zukunft vorbereitet sein, indem wir Fähigkeiten aufbauen und Technologien und Daten nutzen, um Risiken vorherzusehen, Chancen zu nutzen, frühzeitig zu handeln und Unsicherheiten zu bewältigen.

c) gerecht, demokratisch, fair und repräsentativ für die heutige Welt, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, in multilateraler Zusammenarbeit sinnvoll an globalen Entscheidungsprozessen teilnehmen können.

Institutionen und eine bessere Einbeziehung der Stimme der Entwicklungsländer in den globalen Entscheidungsprozess. (d) Inklusiv, um eine sinnvolle Beteiligung der einschlägigen Interessenträger in geeigneten Formaten zu ermöglichen und gleichzeitig den zwischenstaatlichen Charakter der Vereinten Nationen und die einzigartige und zentrale Rolle der Staaten bei der Bewältigung globaler Herausforderungen zu bekräftigen.

e) Vernetzung, um sicherzustellen, dass das multilaterale System die vorhandenen institutionellen Kapazitäten bündeln, als System besser funktionieren, die Fragmentierung überwinden und mehrdimensionale, sektorübergreifende Herausforderungen umfassend angehen kann, während gleichzeitig die Effizienz maximiert wird.

f) Finanziell stabil, indem wir eine angemessene, nachhaltige und vorhersehbare Finanzierung der Vereinten Nationen sicherstellen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, unseren finanziellen Verpflichtungen vollständig, pünktlich und bedingungslos nachzukommen.

Maßnahme 41. Wir werden den UN-Sicherheitsrat reformieren und erkennen dabei die dringende Notwendigkeit an, ihn repräsentativer, inklusiver, transparenter, effizienter, effektiver, demokratischer und rechenschaftspflichtiger zu machen.

69. Angesichts der zunehmenden Dringlichkeit, die Wirksamkeit der in der UN-Charta festgelegten Fähigkeiten der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erhöhen, stimmen wir den folgenden Leitprinzipien zu, die in den zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Frage einer gerechten Vertretung im Sicherheitsrat und der Erhöhung seiner Mitgliederzahl sowie über andere mit dem Rat zusammenhängende Angelegenheiten (IGN) gemäß Beschluss 62/557 der Generalversammlung als Parameter für Reformen festgelegt wurden:

(a) Vorrangig ist die Beseitigung des historischen Unrechts gegenüber Afrika. Afrika muss als Sonderfall behandelt werden, gleichzeitig muss die Vertretung der unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Regionen und Gruppen, wie etwa des asiatisch-pazifischen Raums sowie Lateinamerikas und der Karibik, verbessert werden.

(b) Den Sicherheitsrat erweitern, damit er die derzeitigen UN-Mitglieder besser repräsentiert und die Realitäten der heutigen Welt widerspiegelt, und – unter Berücksichtigung unserer Verpflichtungen aus dem nachhaltigen Entwicklungsziel 16.8 – die Vertretung der Entwicklungsländer sowie der kleinen und mittelgroßen Staaten erhöhen.

c) Fortsetzung der Diskussionen über die Frage der Vertretung regionenübergreifender Gruppen und dabei berücksichtigen, dass kleine Inselentwicklungsländer, arabische Staaten und andere, wie etwa die OIC, in den Diskussionen des IGN erwähnt wurden.

d) Intensivierung der Bemühungen um eine Einigung in der Frage der Mitgliedschaftskategorien unter Berücksichtigung der im Rahmen des IGN-Prozesses geführten Diskussionen.

e) Die Gesamtzahl der Mitglieder eines erweiterten Rates sollte ein Gleichgewicht zwischen seiner Repräsentativität und seiner Wirksamkeit gewährleisten.

f) Die Arbeitsmethoden sollten eine inklusive, transparente, effiziente, wirksame, demokratische und rechenschaftspflichtige Arbeitsweise des erweiterten Rates gewährleisten.

(g) Die Frage des Vetos ist ein Schlüsselement der Reform des Sicherheitsrates. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, eine Einigung über die Zukunft des Vetos zu erzielen, einschließlich Diskussionen über die Beschränkung seines Umfangs und seiner Anwendung.

h) Im Rahmen einer umfassenden Reform sollte die Aufnahme einer Überprüfungsklausel in Betracht gezogen werden, um sicherzustellen, dass der Sicherheitsrat auch künftig sein Mandat erfüllen kann und seinen Aufgaben gewachsen ist.

Maßnahme 42. Wir werden unsere Bemühungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Reform des Sicherheitsrats vorrangig und unverzüglich verstärken.

70. Wir unterstützen den von den Mitgliedstaaten vorangetriebenen Charakter der Reform des Sicherheitsrats und werden die Bemühungen um die Reform durch das IGN im Einklang mit dem Beschluss 62/557 der Generalversammlung und anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, wie etwa der

Resolution 53/30, intensivieren. Aufbauend auf den jüngsten Fortschritten, die im IGN erzielt wurden, unter anderem durch mehr Transparenz und Inklusivität und durch die Stärkung seines institutionellen Gedächtnisses, beschließen wir:

a) Staaten und Staatengruppen dazu ermutigen, im Rahmen der strukturierten Dialoge weitere Modelle einzureichen bzw. bereits vorgelegte Modelle zu überarbeiten, damit in der Zukunft auf der Grundlage von Konvergenzen in den fünf Clustern und den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Modellen ein konsolidiertes Modell entwickelt werden kann.

Maßnahme 43. Wir werden die Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Beziehungen zur Generalversammlung stärken.

71. Wir werden die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats weiter verbessern und demokratisieren und seine Beziehungen zur Generalversammlung stärken, im Einklang mit den in der Charta verankerten jeweiligen Funktionen, Autoritäten, Befugnissen und Kompetenzen des Sicherheitsrats und unter voller Achtung dieser, wobei wir uns darüber im Klaren sind, dass dies nicht die in Maßnahme 42 beschriebene Reform des UN-Sicherheitsrats ersetzen soll. Wir beschließen:

(a) Vollständige Umsetzung und Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, soweit sie sich auf den Entscheidungsprozess im UN-Sicherheitsrat beziehen, einschließlich Artikel 27 (3) der UN-Charta.

b) Unterstützung eines glaubwürdigen, rechtzeitigen und entschlossenen Handelns des Sicherheitsrats in Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um die Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verhindern bzw. zu beenden.

c) die laufenden Bemühungen des Sicherheitsrats um eine Überprüfung und Verbesserung seiner Arbeitsmethoden, darunter u. a. Regelungen zur Leitungs- und gemeinsamen Leitungsvergabe, aktiv zu unterstützen und die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung und ihren Unterorganen, darunter der Kommission für Friedenskonsolidierung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den regionalen und subregionalen Regelungen, zu stärken, unter anderem durch die weitere vollständige Umsetzung und Nutzung der Resolutionen 377A(V) („Gemeinsam für den Frieden“) und 76/262 („Veto-Initiative“) der Generalversammlung.

d) die Beteiligung aller Mitglieder der Generalversammlung an der Arbeit des Sicherheitsrats und seiner Unterorgane und den Zugang zu dieser Arbeit zu verbessern, um die Rechenschaftspflicht des Rates gegenüber den Mitgliedern zu stärken und die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen.

Maßnahme 44. Wir werden unsere Bemühungen verstärken, die Arbeit der Generalversammlung neu zu beleben.

72. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, Politikgestaltungs- und Vertretungsorgan der Vereinten Nationen. Wir beschließen:

- a) Die Rolle und Autorität der Generalversammlung weiter ausbauen und umfassend nutzen, um sich unter voller Einhaltung der Charta den neuen globalen Herausforderungen zu stellen.**
- b) die Möglichkeiten der Generalversammlung zu verbessern, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, insbesondere durch Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.**
- (c) Wir betonen die Notwendigkeit, dass sich das Auswahl- und Ernennungsverfahren des Generalsekretärs an den Grundsätzen der Leistungstransparenz und Inklusivität orientieren und dabei ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie die regionale Rotation gebührend berücksichtigen muss. Wir berücksichtigen bei dem nächsten und allen darauffolgenden Auswahl- und Ernennungsverfahren die bedauerliche Tatsache, dass es noch nie eine Generalsekretärin gegeben hat, und ermutigen die Mitgliedstaaten, die Nominierung von Frauen als Kandidatinnen in Erwägung zu ziehen.**

Maßnahme 45. Wir werden den Wirtschafts- und Sozialrat stärken, um die nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen.

73. Wir verpflichten uns, die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung, Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stärken und erkennen die Schlüsselrolle des Rates bei der Erreichung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung und der Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 an. Wir beschließen:

- a) Die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten weiter zu stärken.**
- b) Erleichterung einer strukturierteren, sinnvolleren und umfassenderen Einbindung nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat in die Tätigkeiten des Rates im Einklang mit der ECOSOC-Resolution 1996/31.**
- c) Unterstützung des Jugendforums des Rates, um das Engagement junger Menschen zu stärken und sicherzustellen, dass das Forum jungen Menschen aus**

allen Regionen eine Plattform bietet, auf der sie weiterhin ihre Ideen austauschen und in den Dialog mit den Mitgliedstaaten treten können.

d) Ersuchen Sie den ECOSOC, im Rahmen eines alle Seiten einbeziehenden zwischenstaatlichen Prozesses im Kontext des bevorstehenden dreißigsten Jahrestages der Vierten Weltfrauenkonferenz Möglichkeiten zu sondieren, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau neu zu beleben, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing zu fördern, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen und ihre Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und sicherzustellen, dass die Kommission ihren Zweck erfüllt, wobei das Mandat der Kommission zu bekräftigen ist, und bei Bedarf Möglichkeiten zur Stärkung anderer Unterorgane des Rates zu prüfen.

Maßnahme 46. Wir werden die Kommission für Friedenskonsolidierung stärken.

74. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Kommission für Friedenskonsolidierung durch die im Jahr 2025 geplante Überprüfung der Friedenskonsolidierungsarchitektur zu stärken, um einen strategischeren Ansatz sowie mehr Kohärenz und Wirkung für die nationale und internationale Friedenskonsolidierung und die nachhaltigen Friedensbemühungen zu erreichen. Wir beschließen:

a) Stärkung der Rolle der Kommission als Plattform für die Schaffung und Erhaltung des Friedens, unter anderem durch die Weitergabe bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und die Mobilisierung politischer und finanzieller Unterstützung für nationale Präventions-, Friedens- und Friedensschaffungsbemühungen, insbesondere um einen möglichen Rückfall in Konflikte zu vermeiden, im Einklang mit dem Mandat der Kommission.

b) die Kommission stärker dafür einzusetzen, die Mitgliedstaaten bei der Förderung ihrer staatlich getragenen und geleiteten Bemühungen um Friedenskonsolidierung, friedenserhaltenden Frieden und Prävention zu unterstützen, die beratende, vermittelnde und einberufende Rolle der Kommission zu stärken und die Kommission zu ermutigen, im Einklang mit ihrem Mandat gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, darunter Frauenorganisationen, und den an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligten privaten Sektor zu konsultieren.

c) Systematischere und strategischere Partnerschaften zwischen der Kommission und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, aufzubauen, um den Friedensaufbau und die

Bemühungen um nachhaltigen Frieden zu stärken, Finanzmittel für die Erhaltung des Friedens zu mobilisieren und die Abstimmung nationaler Entwicklungs-, Friedensaufbau- und Präventionsansätze zu fördern.

d) sicherzustellen, dass die Kommission den Ländern während und nach der Übergangsphase zu einer Friedensmission in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat und auf Ersuchen der betreffenden Länder mit Unterstützung der Länderteams der Vereinten Nationen eine entscheidende Unterstützungsrolle zukommt.

Maßnahme 47. Wir werden das System der Vereinten Nationen stärken.

75. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen weiterhin wirksam, effizient und einflussreich bleibt. Wir beschließen:

(a) Die Vereinten Nationen sollen agiler, reaktionsfähiger und widerstandsfähiger werden, unter Berücksichtigung der Vision der UN 2.0, die Fähigkeiten der Organisation in den Bereichen Innovation, Datenanalyse, digitale Transformation, strategische Vorausschau und Verhaltenswissenschaft zu verbessern, um die Mitgliedstaaten besser unterstützen und ihren Auftrag besser erfüllen zu können.

b) sich verpflichten, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, einschließlich des Systems der residierenden Koordinatoren, uneingeschränkt zu unterstützen und weiter zu stärken, um es strategischer, reaktionsfähiger, rechenschaftspflichtiger, kooperativer und integrierter zu gestalten, damit es die Entwicklungsländer bei der Verwirklichung der Agenda 2030 unterstützen und aktuelle, neue und aufkommende Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Charta angehen kann, und um die nationalen Prioritäten und Politiken zu unterstützen, auch durch die Rahmen der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit in nachhaltiger Entwicklung, und unter Hinweis auf den Beschluss, zur Verwirklichung dieser Ziele eine angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung bereitzustellen.

c) Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen, um ihnen die volle, sinnvolle und wirksame Teilnahme und Gleichberechtigung in allen Aspekten der Arbeit der Vereinten Nationen zu ermöglichen.

d) Betonen Sie die Notwendigkeit, dass sich das Auswahl- und Ernennungsverfahren für die Exekutiv- und Führungspersonlichkeiten der Vereinten Nationen an den

Grundsätzen der Transparenz und Inklusivität orientieren und im Einklang mit allen Bestimmungen des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen erfolgen muss, wobei einer möglichst breiten geografischen Basis der Personalauswahl und einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Geschlechtern gebührend Rechnung zu tragen ist, und halten Sie sich an die allgemeine Regel, dass es kein Monopol auf Führungspositionen im System der Vereinten Nationen durch Staatsangehörige eines Staates oder einer Staatengruppe geben darf.

Maßnahme 48. Wir werden dafür sorgen, dass alle Menschen alle Menschenrechte wirksam wahrnehmen können, und auf neue und aufkommende Herausforderungen reagieren.

76. Nach dem 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem 30. Jahrestag der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms bleiben wir der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, verpflichtet. Dazu gehört auch das Recht auf Entwicklung. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, unsere jeweiligen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung der Menschenrechte wahrzunehmen und alle relevanten internationalen Menschenrechtsinstrumente umzusetzen. Alle Menschenrechte sind universell, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verbunden. Menschenrechte verstärken sich gegenseitig und müssen fair und gleich behandelt werden, auf derselben Grundlage und mit derselben Betonung. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung zielen darauf ab, die Menschenrechte aller zu verwirklichen. Einzelpersonen und Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Gruppen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, sofern vorhanden, die sich für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle einsetzen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem internationalen Menschenrechtsrecht, müssen vor jeder Form von Einschüchterung und Repressalien geschützt werden, sowohl online als auch offline. Wir müssen auch in Zukunft die Menschenrechte hochhalten, indem wir unsere Fähigkeiten stärken, auf bestehende, neue und sich abzeichnende Herausforderungen für die Wahrnehmung der Menschenrechte zu reagieren. Wir beschließen:

(a) Erinnern Sie an das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie es in Resolution 48/141 dargelegt ist, und ersuchen Sie den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge für eine angemessene, vorhersehbare, erhöhte und nachhaltige Finanzierung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, vorzulegen, damit sie ihre Mandate effizient und wirksam ausführen können, um es ihnen zu ermöglichen, auf die Bandbreite der

Menschenrechtsherausforderungen, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist, unparteiisch, objektiv und ohne Selektivität zu reagieren.

b) die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den im Menschenrechtsbereich tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu verbessern und eine Doppelung von Tätigkeiten im Rahmen ihrer bestehenden Mandate zu vermeiden, unter anderem durch eine engere Koordinierung mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

Maßnahme 49. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um die Herausforderungen von heute und morgen zu bewältigen.

77. Die Reform der internationalen Finanzarchitektur ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Vertrauen in das multilaterale System. Wir begrüßen die laufenden Reformbemühungen und fordern noch dringendere und ehrgeizigere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die internationale Finanzarchitektur effizienter, gerechter und für die heutige Welt geeignet wird und den Herausforderungen gerecht wird, vor denen die Entwicklungsländer bei der Schließung der Finanzierungslücke für die nachhaltigen Entwicklungsziele stehen. Die Reform der internationalen Finanzarchitektur sollte die Agenda 2030 in den Mittelpunkt stellen, mit einer unerschütterlichen Verpflichtung, in die Beseitigung der Armut in all ihren Formen und Dimensionen zu investieren. Wir beschließen:

(a) Weiterhin tiefgreifendere Reformen der internationalen Finanzarchitektur vorantreiben, um die Umsetzung der Agenda 2030 voranzutreiben und eine inklusivere, gerechtere, friedlichere, widerstandsfähigere und nachhaltigere Welt für die Menschen und den Planeten, für heutige und künftige Generationen zu schaffen.

Maßnahme 50. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um die Stimme und Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken.

78. Wir erkennen die wichtige Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Wirtschaftsordnung an und sind uns bewusst, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben, die eine Koordinierung ihrer Maßnahmen unabdingbar machen, wobei wir gleichzeitig bestehende, von den Vereinten Nationen unabhängige Verwaltungsmechanismen und -mandate, die bestimmten Organisationen und Regeln vorstehen, uneingeschränkt respektieren. Wir nehmen die Initiative zur Einberufung eines zweijährlichen Gipfels auf der Ebene der

Staats- und Regierungschefs mit Anerkennung zur Kenntnis, um die bestehenden Verbindungen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen zu stärken und systematischere Verbindungen herzustellen, und betonen die Bedeutung einer inklusiven Beteiligung. Wir erkennen die Bedeutung der weiteren Verfolgung von Verwaltungsreformen bei den internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Entwicklungsbanken an. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vertretung und Stimme der

Entwicklungsländer in die globale wirtschaftliche Entscheidungsfindung, Normsetzung und globale Wirtschaftsführung in internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, einzubeziehen, um effektivere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und legitimere Institutionen zu schaffen. Wir begrüßen Schritte zur Stärkung der Stimme und Vertretung von Entwicklungsländern sowie die Schaffung eines 25. Vorsitzenden im IWF-Exekutivrat für Subsahara-Afrika und die jüngsten Änderungen bei Quoten und Stimmrechten. Wir unterstreichen die Bedeutung einer Verbesserung der Vielfalt und der Geschlechtervertretung in den Exekutivräten, im oberen Management und in den Stabspositionen. Diese Schritte können diese Institutionen in die Lage versetzen, globale Herausforderungen besser anzugehen. Wir beschließen:

- a) Ermutigung des Direktoriums des IWF, weitere Schritte zu unternehmen, um auch weiterhin eine starke, quotenbasierte und angemessen ausgestattete Institution zu unterstützen und die Mitsprache und Vertretung der Entwicklungsländer zu verbessern, insbesondere durch die laufenden Arbeiten des Exekutivdirektoriums des IWF, bis Juni 2025 mögliche Ansätze als Leitfaden für eine weitere Neuausrichtung der Quoten zu entwickeln, unter anderem durch eine neue Quotenformel im Rahmen der 17. Allgemeinen Überprüfung der Quoten, bei gleichzeitiger Wahrung der Quotenanteile der ärmsten Mitglieder.
- b) Die Leitungsgremien der Weltbank und anderer multilateraler Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, weitere Schritte zu unternehmen, um eine robuste und breitere Vertretung, Mitsprache und Beteiligung der Entwicklungsländer zu erreichen, und dabei die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht uneingeschränkt anzuerkennen.

Maßnahme 51. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um zusätzliche Finanzmittel für die nachhaltigen Entwicklungsziele zu mobilisieren, auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen und die Finanzmittel direkt an diejenigen zu leiten, die sie am meisten brauchen.

79. Um die nachhaltigen Entwicklungsziele zu erreichen, benötigen die Entwicklungsländer einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen aus allen Quellen. Die Kapitalflüsse in viele Entwicklungsländer gehen zurück, und in vielen

Entwicklungsländern fließt mehr Kapital ab als hinein. Multilaterale Entwicklungsbanken spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung nachhaltiger Entwicklung und der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele und sind von entscheidender Bedeutung, um den Ländern den Zugang zu Finanzierungen zu günstigeren Bedingungen zu erleichtern und dazu beizutragen, Investitionen des privaten Sektors freizusetzen. Wir begrüßen die laufenden Reformbemühungen der multilateralen Entwicklungsbanken, mehr Finanzierungen für die Agenda 2030 zu mobilisieren, und sind uns bewusst, dass neben der Stärkung der Mobilisierung inländischer Ressourcen sowie der nationalen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen dringend weitere Reformen der Banken erforderlich sind. Wir beschließen:

- (a) Eine robuste und wirkungsvolle Aufstockung des 21. Fonds der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zu gewährleisten, die Beiträge und klare politische Verpflichtungen sowohl neuer als auch bestehender Geber umfasst und die Ressourcen der IDA deutlich erhöht, und darauf hinzuarbeiten, dass bis zur Aufstockung im Jahr 2030 ein Weg gefunden wird, die Mittel der IDA deutlich und nachhaltig zu erhöhen.**
- b) die multilateralen Entwicklungsbanken nachdrücklich aufzufordern, das Tempo der Reformen ihrer Missionen und Visionen, ihrer Anreizstrukturen, operativen Ansätze und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu beschleunigen und zusätzliche Schritte in Erwägung zu ziehen, um die Verfügbarkeit von Finanzmitteln zu erhöhen und den Entwicklungsländern politische Unterstützung und technische Hilfe zu bieten, damit sie die globalen Herausforderungen bewältigen und die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung erreichen können.**
- (c) Die Verwaltungsräte und Leitungsgremien multilateraler Entwicklungsbanken nachdrücklich dazu aufzufordern, zusätzliche Finanzmittel aus den eigenen Bilanzen der Banken zu ermöglichen, indem sie – soweit relevant und angemessen – die Empfehlungen aus der unabhängigen Überprüfung der Eigenkapitalrahmen der multilateralen Entwicklungsbanken durch die G20 vollständig umsetzen, einschließlich der Berücksichtigung des Werts des abrufbaren Kapitals in den Eigenkapitalrahmen der multilateralen Entwicklungsbanken und der Ausgabe von Hybridkapital in großem Umfang, wobei gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit der jeweiligen multilateralen Entwicklungsbanken sichergestellt werden muss.**

- d) **Die Leitungsgremien der multilateralen Entwicklungsbanken sollten ermutigt werden, die Planung weiterer allgemeiner Kapitalerhöhungen in Erwägung zu ziehen und dabei, falls erforderlich, die jüngsten Kapitaleinlagen anzuerkennen.**
- e) **Die multilateralen Entwicklungsbanken aufzufordern, in Absprache mit dem Generalsekretär Optionen und Empfehlungen für neue Ansätze vorzulegen, um den Zugang der Entwicklungsländer zu konzessionären Finanzierungen zu verbessern, unter voller Achtung des unabhängigen Mandats und der Befugnisse des jeweiligen Leitungsgremiums der**

jede multilaterale Entwicklungsbank und ersuchen Sie den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten.

f) nimmt Kenntnis von der Arbeit der internationalen Finanzinstitutionen, internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken zur Berücksichtigung der strukturellen Verwundbarkeit und fordert sie auf, die Verwendung des mehrdimensionalen Verwundbarkeitsindex gegebenenfalls als Ergänzung ihrer bestehenden Vorgehensweisen und Strategien im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten in Erwägung zu ziehen.

g) die multilateralen Entwicklungsbanken auffordern, den Entwicklungsländern rechtzeitig Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie die Bereitstellung langfristiger zinsgünstiger Finanzierungen, einschließlich der Gewährung von Krediten in lokalen Währungen, erhöhen und optimieren und indem sie ländereigene und von den Ländern selbst getragene Innovationsmechanismen konzipieren, finanzieren und ausweiten.

Maßnahme 52. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, damit die Länder nachhaltige Kredite aufnehmen und in ihre langfristige Entwicklung investieren können.

80. Kredite sind für Länder von entscheidender Bedeutung, um in ihre langfristige Entwicklung zu investieren. Die Länder müssen in der Lage sein, nachhaltig Kredite aufzunehmen und Zugang zu Krediten zu erschwinglichen Bedingungen zu haben, wobei gleichzeitig vollständige Transparenz gewährleistet sein muss. Wir sind zutiefst besorgt über die Entstehung nicht tragbarer Schuldenlasten und Anfälligkeiten in vielen Entwicklungsländern und die damit verbundenen Einschränkungen ihres Entwicklungsfortschritts. Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, die Schutzmechanismen zu stärken, um solche Situationen zu verhindern. Wir unterstreichen die Bedeutung von Reformen bestehender multilateraler Prozesse, um kollektive Maßnahmen zur Verhinderung von Schuldenkrisen zu erleichtern und gegebenenfalls Umschuldungen und Schuldenerlasse zu ermöglichen, wobei wir die sich entwickelnden Trends in der globalen Schuldenlandschaft berücksichtigen müssen. Wir beschließen:

- a) **Stärkung der multilateralen Reaktion zur Unterstützung der Länder mit hoher und nicht tragbarer Schuldenlast unter sinnvoller Beteiligung der betroffenen Länder und aller einschlägigen Akteure, wobei ein wirksameres, geordneteres, vorhersehbareres, koordinierteres, transparenteres und zeitgerechteres Vorgehen sichergestellt werden muss, um es den betreffenden Ländern zu ermöglichen, ihrem Schuldenüberhang zu entkommen und ihre Staatsausgaben vorrangig auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auszurichten.**
- b) **den IWF aufzufordern, aufbauend auf bestehenden internationalen Prozessen und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, der Weltbank, der Gruppe der 20 und den wichtigsten bilateralen Gläubigern eine Prüfung der Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der Staatsschuldenarchitektur vorzunehmen, und den Generalsekretär zu ersuchen, die Mitgliedstaaten über die Fortschritte zu informieren und diesbezüglich Vorschläge vorzulegen.**
- c) **Die Bemühungen des Generalsekretärs zur Kenntnis zu nehmen, mit den Ratingagenturen über ihre Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung ins Gespräch zu kommen, und den Generalsekretär zu ersuchen, die Mitgliedstaaten über diese Gespräche auf dem Laufenden zu halten.**
- d) **den Gemeinsamen Rahmen der G20 für den Umgang mit Schulden zu verbessern und seine Umsetzung fortzusetzen, um wirksame, vorhersehbare, koordinierte, rechtzeitige und geordnete Umstrukturierungsprozesse zu ermöglichen, und Schritte zu fördern, die eine vergleichbare Behandlung staatlicher und privater Gläubiger gewährleisten.**
- e) **Gegebenenfalls die Verwendung von Zustandsbedingungsklauseln bei der Kreditvergabe fördern, darunter auch Klauseln zur Erhöhung der Klimaresilienz bei der Kreditvergabe an Entwicklungsländer, die anfällig für Gefahren sind, darunter die negativen Auswirkungen des Klimawandels.**
- f) **Förderung einer stärkeren Nutzung von Schuldenswaps zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs), einschließlich Schuldenswaps zum Schutz von Klima und Natur, mit**
Entwicklungsländern, soweit angebracht.

Maßnahme 53. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, um ihre Fähigkeit zu stärken, Entwicklungsländer bei systemischen

Schocks wirksamer und gerechter zu unterstützen und das Finanzsystem stabiler zu machen.

81. Die zunehmende Häufigkeit und Intensität globaler Wirtschaftsschocks hat die Fortschritte bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele zurückgeworfen. Wir erkennen die Rolle der Sonderziehungsrechte (SZR) bei der Stärkung des globalen finanziellen Sicherheitsnetzes in einer Welt an, die anfällig für systemische Schocks ist, und ihren potenziellen Beitrag zu größerer globaler Finanzstabilität. Wir begrüßen die Zusagen, über 100 Milliarden Dollar an Sonderziehungsrechten umzuleiten.

von SZRs oder gleichwertigen Beiträgen an Entwicklungsländer und betonen gleichzeitig die Dringlichkeit, diese Zusagen gegenüber Entwicklungsländern so schnell wie möglich einzulösen. Wir beschließen:

- a) Die Länder, die dazu in der Lage sind, werden aufgefordert, freiwillig SZR aus der Zuteilung für 2021 umzuleiten. Außerdem werden sie aufgefordert, eine Umleitung von mindestens der Hälfte ihrer SZR in Erwägung zu ziehen, auch über multilaterale Entwicklungsbanken, wobei die einschlägigen Rechtsrahmen zu beachten sind und der Charakter der Sonderziehungsrechte als Reservevermögen gewahrt bleiben muss.
- b) den IWF dazu zu ermutigen, alle Optionen für eine weitere Stärkung des globalen finanziellen Sicherheitsnetzes zu prüfen, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, besser auf makroökonomische Schocks reagieren zu können, und die Möglichkeit zu prüfen, die Ausgabe von Sonderziehungsrechten zu beschleunigen und im Falle künftiger Finanzkrisen und systemischer Schocks eine sofortige, freiwillige Umleitung an die Entwicklungsländer zu ermöglichen.
- c) Wir begrüßen die laufende Überprüfung der Zuschlagspolitik des IWF.
- d) Förderung der Finanzstabilität durch internationale Zusammenarbeit und eine einheitliche Regulierung von Banken und anderen Finanzdienstleistern.

Maßnahme 54. Wir werden die Reform der internationalen Finanzarchitektur beschleunigen, damit sie der dringendsten Herausforderung des Klimawandels begegnen kann.

82. Klimawandel und Verlust der biologischen Vielfalt verschärfen viele der Herausforderungen, vor denen die internationale Finanzarchitektur steht, und können Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung untergraben. Entwicklungsländer sollten Zugang zu Finanzmitteln haben, um ihre miteinander verbundenen Ziele der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut und der Förderung eines nachhaltigen, inklusiven und widerstandsfähigen Wirtschaftswachstums, sowie der Bekämpfung des Klimawandels verfolgen zu können. Investitionen in nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz sind von wesentlicher Bedeutung. Die internationale Finanzarchitektur sollte weiterhin zusätzliche Finanzmittel sowohl für nachhaltige Entwicklung als auch für Klimaschutz bereitstellen und diese erhöhen.

Entwicklungsländer stehen vor einem steigenden Finanzierungsbedarf, insbesondere jene, die besonders anfällig für die negativen

Auswirkungen des Klimawandels sind. Dies führt zu einer steigenden Nachfrage nach Finanzierungen. Wir beschließen:

- (a) Multilaterale Entwicklungsbanken und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen werden aufgefordert, die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Wirkung der Klimaschutzfinanzierung für Entwicklungsländer zu erhöhen und gleichzeitig die Zusätzlichkeit der Klimaschutzfinanzierung zu wahren, um die Entwicklungsländer bei der Umsetzung ihrer nationalen Pläne und Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstützen.**
- b) Die multilateralen Entwicklungsbanken sollen aufgefordert werden, im Einklang mit bestehenden Verpflichtungen zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren, um die Anpassung zu unterstützen und erneuerbare, emissionsarme bzw. emissionsfreie sowie energieeffiziente Technologien einzuführen und weiterzuentwickeln.**
- c) Fordern Sie die internationalen Finanzinstitutionen und andere einschlägige Stellen auf, die Bewertung und das Management von Risiken, einschließlich klimabedingter finanzieller Risiken, zu verbessern, Schritte zur Senkung der hohen Kapitalkosten für Entwicklungsländer zu unterstützen und politische Unterstützung bereitzustellen, um zu einer besseren Steuerung und Verringerung von Risiken beizutragen.**
- d) den privaten Sektor, insbesondere große Unternehmen, dazu zu ermutigen, zur Nachhaltigkeit und zum Schutz unseres Planeten sowie zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen, auch durch partnerschaftliche Ansätze, um die Unterstützung für Entwicklungsländer auszuweiten und Maßnahmen zum Klimaschutz zu ermöglichen.**

Maßnahme 55. Wir werden einen Rahmen für Fortschrittmessungen bei der nachhaltigen Entwicklung entwickeln, der das Bruttoinlandsprodukt ergänzt und darüber hinausgeht.

83. Wir sind uns bewusst, dass eine nachhaltige Entwicklung in ausgewogener und integrierter Weise verfolgt werden muss. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, dringend Maßstäbe für den Fortschritt bei der nachhaltigen Entwicklung zu entwickeln, die das

BIP ergänzen oder darüber hinausgehen. Diese Maßstäbe sollten den Fortschritt in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung widerspiegeln, auch bei der Überlegung, wie ein Zugang zu Entwicklungsfinanzierung und technischer Zusammenarbeit ermöglicht werden kann..Wir beschließen:

(a) Den Generalsekretär zu ersuchen, eine unabhängige hochrangige Expertengruppe einzurichten, die Empfehlungen für eine begrenzte Anzahl länderspezifischer und allgemein anwendbarer Indikatoren für

Der Rat wird in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern und unter Berücksichtigung der Arbeit der Statistischen Kommission auf der Grundlage des Globalen Indikatorenrahmens für die nachhaltigen Entwicklungsziele und der Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung erarbeiten, die das BIP ergänzen und darüber hinausgehen, und die Ergebnisse seiner Arbeit auf der achtzigsten Tagung der Generalversammlung vorstellen.

b) Nach Abschluss der Arbeiten der unabhängigen hochrangigen Expertengruppe in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern – einschließlich der Statistikkommission der Vereinten Nationen, internationalen Finanzinstitutionen, multilateralen Entwicklungsbanken und Regionalkommissionen – und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten einen von den Vereinten Nationen geleiteten zwischenstaatlichen Prozess über Fortschrittsmaßstäbe für eine nachhaltige Entwicklung einzuleiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen, und dabei die Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe des Generalsekretärs zu berücksichtigen.

Maßnahme 56. Wir werden die internationale Reaktion auf komplexe globale Schocks verstärken.

84. Wir sind uns der Notwendigkeit einer kohärenteren, kooperativeren, koordinierteren und multidimensionalen internationalen Reaktion auf komplexe globale Schocks und der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bewusst. Komplexe globale Schocks sind Ereignisse, die für einen erheblichen Teil der Länder und der Weltbevölkerung schwerwiegende, störende und nachteilige Folgen haben und Auswirkungen in mehreren Sektoren haben, was eine multidimensionale, gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Reaktion erfordert. Komplexe globale Schocks haben unverhältnismäßige Auswirkungen auf die ärmsten und verletzlichsten Menschen der Welt und haben in der Regel katastrophale Folgen für nachhaltige Entwicklung und Wohlstand. Ein bewaffneter Konflikt stellt an sich noch keinen komplexen globalen Schock dar, aber Konflikte können in einigen Fällen Auswirkungen in mehreren Sektoren haben. Die Grundsätze nationaler Eigenverantwortung und Zustimmung, Gerechtigkeit, Solidarität und Zusammenarbeit werden unsere künftigen Reaktionen auf komplexe globale Schocks leiten, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Charta und ihrer Ziele und Grundsätze sowie der bestehenden Mandate für zwischenstaatliche Gremien und Prozesse der

Vereinten Nationen, Einheiten des Systems der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen. Wir werden die Rolle des Generalsekretärs aufrechterhalten, unter anderem die Mitgliedstaaten zusammenzubringen, die Koordinierung des gesamten multilateralen Systems zu fördern und mit den relevanten Interessengruppen im Krisenfall zusammenzuarbeiten. Wir ersuchen den Generalsekretär,:

a) Ansätze zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf komplexe globale Schocks im Rahmen der bestehenden Autoritäten und in Absprache mit den Mitgliedstaaten zu prüfen, die die Reaktionsfähigkeit der Hauptorgane der Vereinten Nationen, der einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Koordinierungseinrichtungen und -mechanismen der Vereinten Nationen und der mit der Reaktion auf Notfälle betrauten Sonderorganisationen unterstützen und ergänzen und nicht duplizieren, und zwar unter voller Achtung der den Vereinten Nationen übertragenen Koordinierungsrolle bei der Reaktion auf humanitäre Notfälle.

Maßnahme 57. Wir werden unsere Partnerschaften stärken, um bestehende Verpflichtungen zu erfüllen und neue und aufkommende Herausforderungen anzugehen.

85. Wir sind uns der Bedeutung bewusst, die die Vereinten Nationen für ihre Zusammenarbeit mit nationalen Parlamenten und relevanten Interessenträgern haben, wobei wir gleichzeitig den zwischenstaatlichen Charakter der Organisation wahren müssen. Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, erfordern nicht nur eine grenzüberschreitende, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Zusammenarbeit. Unsere Bemühungen müssen Regierungen ebenso wie Parlamente, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Institutionen, lokale Behörden, indigene Völker, die Zivilgesellschaft, die Wirtschaft und den privaten Sektor, religiöse Organisationen, die wissenschaftliche und akademische Gemeinschaft sowie alle Menschen einbeziehen, um eine wirksame Antwort auf unsere gemeinsamen Herausforderungen zu gewährleisten. Wir beschließen:

a) sicherzustellen, dass die maßgeblichen Interessenträger in sinnvoller Weise an den relevanten Prozessen der Vereinten Nationen teilnehmen können und dass die Mitgliedstaaten Zugang zu den Ansichten und dem Fachwissen dieser Partner haben.

- b) Nutzung vorhandener Kanäle und Prüfung neuer Ansätze für die Kommunikation zwischen zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, um einen kontinuierlichen Dialog, Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit über formelle Sitzungen hinaus zu ermöglichen.**
- c) den Beitrag des privaten Sektors zur Bewältigung globaler Herausforderungen zu fördern und seine Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen zu stärken.**

- d) Die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den nationalen Parlamenten in den zwischenstaatlichen Gremien und Prozessen der Vereinten Nationen im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung vertiefen, unter anderem indem wir auf den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union aufbauen, die Parlamentarier dazu zu bewegen, die Umsetzung der einschlägigen Abkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen.
- e) den Generalsekretär zu ersuchen, den Mitgliedstaaten bis zum Ende der 79. Tagung Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen, wie die Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden die Agenda 2030, insbesondere die Lokalisierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, voranbringen könnte.
- f) die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu verstärken, was für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Aktion 58. Wir werden die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und zum Wohle der gesamten Menschheit stärken.

86. Der Weltraumvertrag von 1967 definiert die Erforschung und Nutzung des Weltraums als Aufgabe der gesamten Menschheit. Die Abhängigkeit der Menschheit vom Weltraum nimmt von Tag zu Tag zu, und der Weltraumvertrag muss als Eckpfeiler des internationalen Rechtssystems für Weltraumaktivitäten anerkannt werden. Wir leben in einem Zeitalter zunehmenden Zugangs und zunehmender Aktivitäten im Weltraum. Die wachsende Zahl von Objekten im Weltraum, die Rückkehr der Menschen in den Weltraum und unsere zunehmende Abhängigkeit von Weltraumsystemen erfordern dringendes Handeln. Die sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums spielt eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der Agenda 2030. Die Chancen für die Menschen und den Planeten sind enorm, aber es gibt auch Risiken, die gemanagt werden müssen. Wir ermutigen den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, den Vorschlag, 2027 eine vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Erforschung des Weltraums (UNISPACE IV) abzuhalten, weiter zu konsultieren. Wir beschließen:

- (a) **Bekräftigen Sie, wie wichtig es ist, dass der Weltraumvertrag von 1967 möglichst umfassend eingehalten und voll erfüllt wird, und erörtern Sie die Schaffung neuer Rahmenbedingungen für Weltraumverkehr, Weltraummüll und Weltraumressourcen im Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums.**
- b) **den relevanten privaten Sektor, die Zivilgesellschaft und andere relevante Interessenträger, soweit angemessen und anwendbar, aufzufordern, an zwischenstaatlichen Prozessen mitzuwirken, die sich mit der Verbesserung der Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums befassen.**

Quelle: <https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/sotf-pact-for-the-future-rev.4.pdf>

Mehr wichtige Informationen:

Telegram: <https://t.me/waswirklichist>

Was die Mainstream- und die großen Alternativen Medien verschweigen!